

GE ENERGY EUROPE ALLGEMEINE EINKAUFSDINGUNGEN REV. H

1. GELTUNGSBEREICH UND EINBEZIEHUNG

1.1 Diese Allgemeinen Einkaufsbedingungen ("AEB"), sowie die darin und in den jeweiligen Bestellungen enthaltenen Bestimmungen, einschließlich der jeweils ausdrücklich einbezogenen Unterlagen, Dokumente und sonstigen Materialien (insbesondere Bestellunterlagen, Spezifikationen und Zeichnungen) (nachfolgend zusammenfassend: "**Vertrag**") gelten für alle Geschäftsbeziehungen zwischen der jeweils auftraggebenden Gesellschaft des General Electric Konzerns (nachfolgend: "**Käufer**") und seinen Geschäftspartnern und Lieferanten (nachfolgend: "**Lieferanten**") für den Einkauf und die Lieferung von Waren, Gütern oder sonstigen Materialien und beweglichen Sachen sowie Dienstleistungen jeglicher Art (nachfolgend: "**Liefergegenstände**").

1.2 Diese AEB gelten in ihrer jeweiligen Fassung als Rahmenvereinbarung auch für zukünftige Verträge über den Verkauf und die Lieferung von Liefergegenständen, ohne dass der Käufer in jedem Einzelfall wieder auf sie hinweisen muss.

1.3 **Diese AEB gelten ausschließlich. Entgegenstehende oder von diesen AEB oder von gesetzlichen Bestimmungen abweichende Bedingungen des Lieferanten ("Lieferanten-AGB") erkennt der Käufer nicht an, es sei denn der Käufer hat ausdrücklich und schriftlich der Geltung abweichender Lieferanten-AGB zugestimmt. Dies gilt auch dann, wenn der Käufer nicht ausdrücklich widersprochen hat oder die Lieferung in Kenntnis der Lieferanten-AGB vorbehaltlos annimmt.**

1.4 Soweit der Käufer in einer Bestellung Bezug auf Angebote oder Angebotsbeschreibungen des Lieferanten nimmt, stellt diese Bezugnahme keine Anerkennung der Lieferanten-AGB oder etwaigen von diesen AEB abweichenden Bestimmungen in dem jeweiligen Angebot oder der Angebotsbeschreibung dar.

1.5 Hinweise auf die Geltung gesetzlicher Vorschriften haben nur klarstellende Bedeutung. Auch ohne eine derartige Klarstellung gelten die gesetzlichen Vorschriften, soweit sie in diesen AEB bzw. dem Vertrag nicht unmittelbar abgeändert oder ausdrücklich ausgeschlossen werden.

1.6 Bestellungen des Käufers gelten frühestens mit schriftlicher Abgabe oder Bestätigung als verbindlich. Auf offensichtliche Irrtümer (z.B. Schreib- und Rechenfehler) und Unvollständigkeiten der Bestellung einschließlich der Bestellunterlagen hat der Lieferant den Käufer zum Zweck der Korrektur bzw. Vervollständigung vor Annahme hinzuweisen; ansonsten gilt der Vertrag als nicht geschlossen.

1.7 Der Lieferant ist gehalten, Bestellungen des Käufers innerhalb einer Frist von 2 Wochen schriftlich zu bestätigen (Annahme). Maßgeblich für die rechtzeitige Annahme ist der Zugang der Auftragsbestätigung beim Käufer. Eine verspätete Auftragsbestätigung gilt als neues Angebot und bedarf der Annahme durch den Käufer.

1.8 Diese AEB gelten nur gegenüber Unternehmern im Sinne der §§14, 310 Abs. 1 BGB.

2. PREISE, ZAHLUNGSBEDINGUNGEN UND LIEFERMENGEN

2.1 Preise

2.1.1 Der im Angebot angegebene Preis ist bindend. Alle Preise verstehen sich einschließlich (a) gesetzlicher Umsatzsteuer, wenn diese nicht gesondert ausgewiesen ist sowie (b) aller sonstigen Steuern und Gebühren die im Hinblick auf unter diesem Vertrag erworbenen Liefergegenstände anfallen oder fällig werden, es sei denn, die jeweils anfallenden Steuern und Gebühren sind für den Käufer erstattungsfähig; in diesem Fall ist die entsprechende Steuer oder Gebühr gesondert auf der Rechnung des Lieferanten gemäß den gesetzlichen Bestimmungen auszuweisen.

2.1.2 Sofern im Einzelfall nicht etwas anderes vereinbart ist, schließt der Preis alle Nebenleistungen des Lieferanten (z.B. Montage, Einbau) sowie alle Nebenkosten (z.B. ordnungsgemäße Verpackung, Transportkosten einschließlich ggf. einer Transport- und Haftpflichtversicherung sowie Lohnneben- und Arbeitskosten) mit ein. Verpackungsmaterial hat der Lieferant auf Verlangen des Käufers zurückzunehmen.

2.1.3 Soweit der Käufer wegen gesetzlicher Bestimmungen oder aufgrund behördlicher Anweisungen verpflichtet ist Steuern für den Lieferanten direkt abzuführen ("**Quellensteuer**"), wird der Käufer den entsprechenden Steuerbetrag vom Rechnungsbetrag in Abzug bringen, direkt an die zuständigen Finanzbehörden abführen und dem Lieferanten hierüber einen entsprechenden Steuerbeleg ausstellen.

2.1.4 Soweit der Lieferant von einer ggf. anfallenden Quellensteuer befreit oder zu einem ermäßigten Quellensteuersatz berechtigt ist, muss er mindestens 30 Tage vor Fälligkeit der Zahlung einen entsprechenden rechtswirksamen Nachweis (einschließlich der Befreiungsnummer und dem Gültigkeitsdatum bzw. -zeitraum) über die Befreiung oder Ermäßigung von der Quellensteuer vorlegen.

2.1.5 Der Lieferant sichert zu, dass die Preise und Konditionen für die vom Käufer erworbenen Liefergegenstände oder Leistungen nicht höher sind, als die Preise und Konditionen, welche der Lieferant Dritten für vergleichbare Liefergegenstände gewährt oder einräumt.

Der Lieferant wird den Käufer unverzüglich über Preisreduzierungen oder Konditionenverbesserungen für vergleichbare Liefergegenstände oder Leistungen informieren und die Parteien werden umgehend die entsprechenden Anpassungen vornehmen.

2.2 Zahlungen

2.2.1 Zahlungsbedingungen:

a) Sofern im Einzelfall nicht etwas anderes vereinbart ist oder gesetzliche Bestimmungen etwas anderes vorschreiben, ist der vereinbarte Preis innerhalb von 120 Kalendertagen ab dem Zeitpunkt der vollständigen Lieferung und Leistung (einschließlich einer ggf. vereinbarten Abnahme) oder, wenn dieser später ist, dem vereinbarten Lieferdatum sowie Zugang einer ordnungsgemäßen Rechnung zur Zahlung fällig ("**Fälligkeitstermin**"). Sofern der Fälligkeitstermin vor dem Tag der jeweiligen Woche oder des jeweiligen Monats liegt, zu dem der Käufer üblicherweise entsprechend seinem regulären Geschäftsablauf Zahlungen anweist ("**Anweisungstermin**"), verlängert sich der Fälligkeitstermin entsprechend bis zum Anweisungstermin.

b) Der Zeitpunkt der vollständigen Lieferung und Leistung unter diesem Vertrag bestimmt sich nach der Erfassung der Lieferung und Leistung der Liefergegenstände im Eingangssystem des Käufers ("**Eingangserfassung**").

c) Bei Lieferungen direkt an den Käufer erfolgt die Eingangserfassung in der Regel innerhalb von 48 Stunden nach Übergabe oder vollständiger Leistungserbringung des Liefergegenstandes und bei Lieferungen an einen anderen Ort regelmäßig innerhalb von 48 Stunden nachdem der Lieferant dem Käufer durch Vorlage eines ordnungsgemäßen Lieferscheins den Versand der Liefergegenstände nachgewiesen hat und im Falle einer Lieferung oder Leistungserbringung direkt gegenüber einem Dritten innerhalb von 48 Stunden nachdem der Dritte dem Käufer schriftlich die Lieferung oder vollständige Ausführung der Leistung bestätigt hat.

d) Soweit der Lieferant im Rahmen seiner vertraglichen Leistungspflichten Materialtests, Prüfprotokolle, Qualitätsdokumente oder andere Unterlagen zur Verfügung zu stellen hat, tritt die Vollständigkeit der Lieferung oder Leistung nicht ein, bevor diese Unterlagen beim Käufer, Kunden oder dem Dritten eingegangen sind.

2.2.2 Vorzeitige Zahlung

a) Soweit der Käufer, entweder direkt oder durch ein mit ihm gemäß § 15 Aktiengesetz ("**AktG**") verbundenes Unternehmen ("**Verbundenes Unternehmen**"), bereits vor dem Anweisungstermin Zahlung leistet, gewährt der Lieferant dem Käufer ein Skonto in Höhe von 0,0333% des Bruttorechnungsbetrages für jeden vollen Kalendertag vor dem Anweisungstermin.

Beispielsrechnung: Zahlt der Käufer 105 volle Kalendertage vor dem Anweisungstermin, gewährt der Lieferant dem Käufer ein Skonto in Höhe von 3,5% des Bruttorechnungsbetrages. Zahlt der Käufer 10 volle Kalendertage vor dem Anweisungstermin, beträgt das Skonto 0,333% des Bruttorechnungsbetrages.

b) Der Abzug von Skonto ist auch dann zulässig, wenn der Käufer aufrechnet oder Zahlungen in angemessener Höhe aufgrund von Mängeln zurückhält und, soweit gesetzlich zulässig, auch für den Fall, dass gesetzliche Bestimmungen eine Zahlung vor dem Anweisungstermin erfordern.

2.2.3 Verschiedenes

a) Der Käufer schuldet keine Fälligkeitszinsen (§ 353 HGB). Der Anspruch des Lieferanten auf Zahlung von Verzugszinsen bleibt unberührt. Für den Eintritt des Verzugs des Käufers gelten die gesetzlichen Vorschriften. In jedem Fall ist eine schriftliche Mahnung durch den Lieferanten erforderlich.

b) Zahlungen des Käufers bedeuten keine Anerkennung der Liefergegenstände als vertragsgemäß.

c) Rechnungen sind spätestens innerhalb von 120 Tagen nach Eingang der Lieferung oder vollständiger Erfüllung der Leistung zu stellen. In sämtlichen Rechnungen, Auftragsbestätigungen und Lieferpapieren sind die Bestellnummer, die Artikelnummer, die Liefermenge und die Lieferanschrift des Käufers, Kunden oder des Dritten anzugeben. Rechnungszweitschriften sind als Duplikate zu kennzeichnen.

d) Der Käufer ist berechtigt verspätete, unrichtige oder unvollständige Rechnungen und Lieferpapiere zurückzuweisen. Sollte sich durch eine berechtigte Zurückweisung die Bearbeitung durch den Käufer im Rahmen des normalen Geschäftsverkehrs verzögern, verlängern sich die in Ziffer 2.2.1 genannten Zahlungsfristen um den Zeitraum der Verzögerung.

e) Der Lieferant versichert, dass er zum Empfang der Zahlungen in der auf der jeweiligen Bestellung ausgewiesenen Währung berechtigt ist. Soweit im Einzelfall nicht etwas anderes vereinbart ist, schuldet der Käufer im Hinblick auf die Zahlungsmodalitäten keine zusätzlichen Gebühren oder Kosten jeglicher Art.

f) Aufrechnungs- und Zurückbehaltungsrechte sowie die Einrede des nicht erfüllten Vertrags stehen dem Käufer in gesetzlichem Umfang zu. Der Käufer ist insbesondere berechtigt, fällige Zahlungen zurückzuhalten solange ihm noch Ansprüche aus unvollständiger oder mangelhafter Leistung gegenüber dem Lieferanten zustehen.

g) Der Lieferant hat ein Aufrechnungs- oder Zurückbehaltungsrecht nur wegen rechtskräftig festgestellter oder unbestrittener Gegenforderungen.

h) Für den Eintritt des Annahmeverzuges des Käufers gelten die gesetzlichen Vorschriften. Der Lieferant muss dem Käufer seine Leistung auch dann ausdrücklich anbieten, wenn für eine Handlung oder Mitwirkung des Käufers (z.B. Materialbeistellung) eine bestimmte oder bestimmbare Kalenderzeit vereinbart ist.

i) Gerät der Käufer in Annahmeverzug, so kann der Lieferant nach den gesetzlichen Vorschriften Ersatz seiner Mehraufwendungen verlangen (§ 304 BGB). Betrifft der Vertrag eine vom Lieferanten herzustellende, unvertretbare Sache (Einzelanfertigung), so stehen dem Lieferanten weitergehende Rechte nur zu, wenn sich der Käufer zur Mitwirkung verpflichtet hat und das Unterbleiben der Mitwirkung vom Käufer zu vertreten ist.

2.3 *Mengen*

2.3.1 Allgemeines

a) Der Käufer ist nicht zur Abnahme von Mindestmengen verpflichtet, sofern nicht im Einzelfall, insbesondere in der Bestellung oder der Bestellfreigabe oder einer anderen Freigabe durch den Käufer etwas anderes schriftlich vereinbart ist.

b) Sofern im Einzelfall nicht etwas anderes schriftlich vereinbart ist, wird der Lieferant im Hinblick auf die Liefermenge keine wesentlichen Verpflichtungen eingehen oder Produktionsvorkehrungen treffen, die über die mit dem Käufer in der jeweiligen Bestellung oder Bestellfreigabe vereinbarte Liefermenge hinaus gehen und/oder solche Maßnahmen vor dem Zeitpunkt ergreifen, zu dem sie für die fristgerechte Lieferung an den Käufer erforderlich sind. Jede Nichtbeachtung geht allein zu Lasten des Lieferanten.

c) Vorzeitige sowie Mehr- und Überlieferungen kann der Käufer auf Kosten (einschließlich aller Kosten für Lagerung und Abwicklung) auf Risiko des Lieferanten an diesen zurückschicken .

2.3.2 Ersatzteile

a) Der Lieferant ist verpflichtet, für alle vom Käufer bestellten Liefergegenstände Ersatzteile für einen Zeitraum von 5 Jahren nach Produktionseinstellung des jeweiligen Liefergegenstandes bereitzuhalten ("**Ersatzteilzeitraum**"). Abweichend vom vorstehenden Satz ist der Lieferant verpflichtet, für alle von GE Wind Energy (insbesondere der GE Wind Energy GmbH) bestellten Liefergegenstände Ersatzteile für einen Zeitraum von 20 Jahren nach Produktionseinstellung des jeweiligen Liefergegenstandes bereitzuhalten ("**Ersatzteilzeitraum**").

b) Der Lieferant wird die Lieferung von Ersatzteilen auch nach Ablauf des Ersatzteilzeitraums fortsetzen, wenn der Käufer während des jeweiligen Ersatzteilzeitraums mindestens 20 Ersatzteile pro Jahr bestellt hat.

c) Während der ersten zwei Jahre des Ersatzteilzeitraums ("**Zweijahreszeitraum**") ist der Lieferant nicht berechtigt für Ersatzteile höhere Preise zu verlangen, als die zum Zeitpunkt der Produktionseinstellung gültigen Serienpreise. Vorhaltungskosten für Ersatzteile fallen während des Zweijahreszeitraums nicht an.

- d) Nach Ablauf des Zweijahreszeitraums werden die Parteien die Preise für die Ersatzteile einvernehmlich auf Grundlage der tatsächlichen Kosten des Lieferanten für die Produktion der Ersatzteile zuzüglich etwaiger Sonderkosten für die Verpackung vereinbaren.
- e) Sofern im Einzelfall und im Voraus zwischen den Parteien nicht etwas anderes vereinbart ist, ist der Käufer nicht zur Abgabe von Mindestersatzteilbestellungen oder zur Abnahme von Mindestersatzteilmengen verpflichtet.
- f) Der Lieferant wird auch nach Ablauf des Ersatzteilzeitraums alle in seinem Eigentum befindlichen Werkzeuge, die zur Produktion der Ersatzteile benötigt werden, in ordnungsgemäßem und funktions- sowie betriebsfähigem Zustand weiter vorhalten und diese Werkzeuge ohne vorherige Kontaktaufnahme mit dem Käufer, verbunden mit einem Kaufangebot für das jeweilige Werkzeug, nicht verkaufen oder auf sonstige Weise veräußern oder entsorgen.
- g) Die Pflichten des Lieferanten im Hinblick auf Werkzeuge im Eigentum des Käufers bestimmen sich nach Ziffer 4 dieser AEB.

3. LIEFERUNG, GEAHR- UND EIGENTUMSÜBERGANG

3.1 *Lieferung*

- 3.1.1 Die in der Bestellung angegebene Lieferzeit (Liefertermin oder -frist) ist bindend.
- 3.1.2 Sofern nichts anderes schriftlich vereinbart ist, sind Teil-, Mehr- oder Minderlieferungen sowie vorzeitige Lieferungen nicht zulässig.
- 3.1.3 Der Lieferant ist verpflichtet, den Käufer unverzüglich schriftlich zu informieren, sofern Umstände eintreten oder erkennbar werden, aus denen sich ergibt, dass die Lieferzeit nicht eingehalten werden kann.
- 3.1.4 Im Falle des Lieferverzugs stehen dem Käufer uneingeschränkt die gesetzlichen Ansprüche zu, einschließlich des Rücktrittsrechts und des Anspruchs auf Schadensersatz statt der Leistung nach fruchtlosem Ablauf einer angemessenen Nachfrist. Die Regelungen in Ziffer 3.1.5 bleiben unberührt.
- 3.1.5 Im Falle des Lieferverzugs ist der Käufer berechtigt, pauschalierten Schadensersatz entsprechend den Bestimmungen dieses Vertrages geltend zu machen. Der Käufer ist berechtigt, pauschalierten Schadensersatz neben der Erfüllung geltend zu machen. Nimmt der Käufer die verspätete Leistung an, muss er den pauschalierten Schadensersatz spätestens mit der Schlusszahlung geltend machen. Weitergehende Ansprüche und Rechte bleiben dem Käufer ausdrücklich vorbehalten.
- 3.1.6 Alle Angaben zum Bestimmungsort der Liefergegenstände richten sich nach Incoterms 2010. Der jeweilige Bestimmungsort ist auch der Erfüllungsort (*Bringschuld*).
- 3.1.7 Sofern nicht etwas anderes schriftlich in der jeweiligen Bestellungen vereinbart ist, erfolgen alle Lieferungen *Frei Frachtführer ("FCA")* ab Werk des Lieferanten.
- 3.1.8 Liefergegenstände die direkt an Kunden des Käufers oder an einen anderen Ort entsprechend den Anweisungen des Kunden geliefert werden, und die entweder (a) nicht exportiert oder (b) aus den Vereinigten Staaten von Amerika exportiert werden sollen, sind *Ab Werk ("EXW")* des Lieferanten zu liefern.
- 3.1.9 Abweichend von Incoterms 2010 umfasst EXW im Sinne dieser AEB auch die Pflicht des Lieferanten, die Liefergegenstände auf eigene Kosten und Risiko zu verladen bzw. zu verschiffen.
- 3.1.10 Bei Lieferung EXW hat der Lieferant zu den jeweils niedrigsten Kosten zu versenden, soweit im Einzelfall keine bestimmte Beförderungsart vereinbart ist.
- 3.1.11 Der Käufer ist berechtigt, gegenüber dem Lieferanten Einzelheiten zur Beförderung der Liefergegenstände festzulegen und entsprechende Anweisungen zu erteilen. Die Nichtbeachtung dieser Vorgaben verpflichtet den Lieferanten zur Übernahme aller anfallenden Lieferkosten. Weitergehende Ansprüche und Rechte des Käufers bleiben vorbehalten.

3.2 *Gefahr- und Eigentumsübergang*

- 3.2.1 Sofern im Einzelfall nicht etwas anderes schriftlich vereinbart ist, geht die Gefahr des zufälligen Untergangs und der zufälligen Verschlechterung des Liefergegenstands mit Übergabe am Erfüllungsort auf den Käufer über.
- 3.2.2 Soweit eine Abnahme vereinbart ist, ist diese für den Gefahrübergang maßgebend. Im Übrigen gelten bei einer Abnahme die gesetzlichen Vorschriften des Werkvertragsrechts. Der Übergabe bzw. Abnahme steht es gleich, wenn sich der Käufer im Annahmeverzug befindet.
- 3.2.3 Sofern im Einzelfall nicht etwas anderes schriftlich vereinbart ist, geht das Eigentum an den Liefergegenständen entsprechend den nachfolgenden Bestimmungen auf den Käufer über:
- a) hinsichtlich solcher Liefergegenstände, die zwischen Mitgliedsstaaten der Europäischen Union und zugleich an den Ort des Käufers versandt werden, zu dem Zeitpunkt, zu dem der Liefergegenstand in den Herrschaftsbereich des Käufers am Ort des Käufers gelangt. Erfolgt der Versand an einen anderen Ort als den Ort des Käufers, zu dem Zeitpunkt, zu dem der Liefergegenstand das Hoheitsgebiet des Ursprungslandes verlässt;
- b) hinsichtlich solcher Liefergegenstände, die innerhalb eines Landes (mit Ausnahme von Lieferungen innerhalb der USA) und zugleich an den Ort des Käufers versandt werden, zu dem Zeitpunkt, zu dem der Liefergegenstand in den Herrschaftsbereich des Käufers am Ort des Käufers gelangt. Erfolgt der Versand an einen anderen Ort als den Ort des Käufers, zu dem Zeitpunkt, zu dem der Liefergegenstand den Herrschaftsbereich des Lieferanten am Ort des Lieferanten verlässt.
- c) hinsichtlich solcher Liefergegenstände, die (i) zwischen verschiedenen Ländern (jedoch sowohl außerhalb der Europäischen Union als auch außerhalb der USA) oder (ii) von einem anderen Ursprungsland als den USA zur Lieferung in die USA, und in beiden Fällen zugleich an den Ort des Käufers versandt werden, zu dem Zeitpunkt, zu dem der Liefergegenstand in den Herrschaftsbereich des Käufers am Ort des Käufers gelangt. Erfolgt der Versand an einen anderen Ort als den Ort des Käufers, zu dem Zeitpunkt, zu dem der Liefergegenstand die Zollabfertigung des Ursprungslandes durchlaufen hat.
- d) hinsichtlich solcher Liefergegenstände, die von den USA als Ursprungsland und zugleich an den Ort des Käufers innerhalb der USA versandt werden, zu dem Zeitpunkt, zu dem der Liefergegenstand in den Herrschaftsbereich des Käufers am Ort des Käufers innerhalb der USA gelangt. Erfolgt der Versand an einen Ort des Käufers außerhalb der USA, zu dem Zeitpunkt, zu dem der Liefergegenstand die Zollabfertigung

des Ziellandes durchlaufen hat und hinsichtlich solcher Liefergegenstände, die an einen anderen Ort als den Ort des Käufers außerhalb der USA versandt werden zu dem Zeitpunkt, zu dem der Liefergegenstand den Herrschaftsbereich des Lieferanten am Ort des Lieferanten verlassen hat.

3.2.4 Die Übereignung der vom Lieferanten gelieferten Liefergegenstände an den Käufer erfolgt unbedingt und ohne Rücksicht auf Zahlung durch den Käufer. Ausgeschlossen sind jedenfalls alle Formen des erweiterten oder verlängerten Eigentumsvorbehalts, so dass ein vom Lieferanten ggf. wirksam erklärter Eigentumsvorbehalt nur bis zur Bezahlung der Liefergegenstände durch den Käufer gilt.

4. EIGENTUM DES KÄUFERS

4.1 Sofern im Einzelfall nichts anderes schriftlich vereinbart ist, verbleiben alle materiellen und immateriellen Vermögenswerte, die dem Lieferanten durch den Käufer zur Verfügung gestellt wurden oder für die der Käufer Zahlungen an den Lieferanten geleistet hat sowie alle hiermit verbundenen und daraus resultierenden oder diese ersetzenden Gegenstände jeglicher Art (insbesondere Sachen und Rechte) im Eigentum des Käufers ("**Käufereigentum**"). Das Käufereigentum umfasst insbesondere Abbildungen, Pläne, Zeichnungen, Berechnungen, Ausführungsanweisungen, Produktbeschreibungen, Software, Knowhow, gewerbliche Schutzrechte einschließlich Marken-, Patent- und Urheberrechte ("**Gewerbliche Schutzrechte**") und alle sonstigen Unterlagen, Dokumente und Informationen jeglicher Art.

4.2 Das Käufereigentum wird dem Lieferanten übergeben wie besichtigt. Der Lieferant nutzt das Käufereigentum auf eigenes Risiko und auf eigene Kosten. Gewährleistungsansprüche des Lieferanten im Hinblick auf die Beschaffenheit des Käufereigentums, insbesondere wegen offenerer oder verdeckter Mängel sind, soweit gesetzlich zulässig, ausgeschlossen.

4.3 Der Lieferant wird das Käufereigentum deutlich als solches bezeichnen und kenntlich machen oder auf andere Weise ersichtlich als Eigentum des Käufers kennzeichnen und soweit möglich gesondert, abgesichert und getrennt vom Eigentum des Lieferanten verwahren und lagern.

4.4 Der Lieferant wird alle Anweisungen des Käufers im Hinblick auf die Verwahrung und Lagerung des Käufereigentums befolgen. Der Lieferant ist ohne vorherige schriftliche Zustimmung des Käufers nicht berechtigt, das Käufereigentum durch anderes Eigentum auszutauschen oder zu ersetzen.

4.5 Der Lieferant wird das Käufereigentum ausschließlich für die Erfüllung der vertraglichen Leistung verwenden und nur für zu diesem Zwecke vervielfältigen.

4.6 Während der Nutzung hat der Lieferant das Käufereigentum von Belastungen und Rechten Dritter jeglicher Art frei zu halten und im üblichen Umfang gegen Zerstörung und Verlust zu versichern.

4.7 Das Käufereigentum ist auf schriftliche Anforderung, spätestens jedoch nach Erfüllung des Vertrages in vergleichbarem Zustand wie bei Übergabe unter Berücksichtigung der gebrauchstüblichen Abnutzung vom Lieferanten an den Käufer zurückzugeben. Bei Verlust oder Wertminderung außerhalb der gebrauchstüblichen Abnutzung ist vom Lieferanten Ersatz zu leisten. Der Lieferant wird das Käufereigentum auf eigene Kosten verpacken und an den Käufer zurücksenden.

4.8 Entsprechend Ziffer 14.4.21.1b) sind alle Konsignationsmaterialien oder sonstigen an den Lieferanten übergebenen Werkzeuge oder Technologien, die der Lieferant für die Herstellung der Liefergegenstände benutzt oder eingesetzt hat, vom Lieferanten in der Waren- oder Handelsrechnung ordnungsgemäß in einer für den internationalen Versand geeigneten Weise zu kennzeichnen.

4.9 Der Käufer erteilt dem Lieferanten zum alleinigen Zwecke der Erfüllung der vertraglichen Leistung eine einfache, nicht übertragbare und jederzeit widerrufliche Lizenz am Käufereigentum.

4.10 Sämtliche Gewerblichen Schutzrechte an Ergebnissen durch oder aufgrund der Nutzung oder Verwertung des Käufereigentums durch den Lieferanten (insbesondere Ideen, Erfindungen, Verfahren, Spezifikationen oder Dokumentationen), unabhängig davon ob im Zuge der Vertragserfüllung oder auf sonstige Weise ("**Arbeitsergebnisse**"), stehen dem Käufer zu.

4.11 Dem Käufer gebührt das alleinige Recht zur Verwertung der Arbeitsergebnisse für alle bekannten und unbekanntem Nutzungsarten, insbesondere das Recht zur Abänderung, Bearbeitung, Umgestaltung, Vervielfältigung, Veröffentlichung und Verbreitung in allen Medien, sowie das Recht diese Verwertung durch Dritte vornehmen zu lassen.

4.12 Der Lieferant tritt alle bestehenden und zukünftigen Verwertungsrechte in Bezug auf die Arbeitsergebnisse im Voraus an den Käufer ab. Soweit eine Abtretung wegen der konkreten Umstände des Einzelfalls oder aufgrund zwingender gesetzlicher Vorschriften nicht möglich ist, erteilt der Lieferant dem Käufer eine gebührenfreie, weltweite, ausschließliche, unwiderrufliche und unbefristete Lizenz zur Nutzung der Arbeitsergebnisse einschließlich dem Recht Unterlizenzen in unbeschränktem Umfang zu erteilen. Soweit der Lieferant zur Einräumung auch dieser Lizenz nicht berechtigt ist, wird er sich nach besten Kräften um eine Einräumung der entsprechenden Rechte vom Berechtigten zu Gunsten des Käufers bemühen.

4.13 Der Lieferant ist verpflichtet, sämtliche Handlungen vorzunehmen und sämtliche Erklärungen abzugeben, die zur Abtretung und Übertragung der Nutzungsrechte sowie zur Einräumung der Gewerblichen Schutzrechte an den Käufer erforderlich sind. Der Lieferant verzichtet, soweit gesetzlich zulässig, auf das Recht zur Nennung des Urhebers.

4.14 Sofern der Lieferant ohne schriftliche Zustimmung des Käufers Liefergegenstände zum Zwecke des Verkaufs für Dritte entwirft, konstruiert oder herstellt, die im Wesentlichen den für den Käufer entworfenen oder hergestellten Liefergegenständen gleichen oder die bei vernünftiger Betrachtungsweise zum Austausch oder zur Reparatur von Waren oder Gütern des Käufers geeignet sind ("**Drittwaren**"), ist der Käufer berechtigt vom Lieferanten die Vorlage von eindeutigen Beweisen und die Abgabe einer (ggf. strafbewehrten) Erklärung dahingehend zu verlangen, dass weder der Lieferant noch seine Angestellten, Auftragnehmer oder Handelsvertreter oder mit dem Lieferanten im Sinne von § 15 AktG verbundene Unternehmen ganz oder teilweise, direkt oder indirekt Käufereigentum dazu genutzt haben, um Drittwaren zu entwerfen, zu konstruieren oder herzustellen.

4.15 Der Käufer hat das Recht, alle Einrichtungen, einschließlich aller Fertigungs- und Betriebsstätten sowie das sonstige fertigungsbezogene Gelände des Lieferanten ("**Lieferanteneinrichtungen**") und alle Unterlagen des Lieferanten entsprechend zu untersuchen und in angemessenem Umfang Inspektionen der Lieferanteneinrichtungen zur Überprüfung der Einhaltung der in Ziffern ~~04-3~~ bis ~~04-14~~ benannten Pflichten vorzunehmen.

4.16 Die Einräumung, Abtretung und Übertragung sämtlicher Schutz-, Nutzungs- und Verwertungsrechte an den Käufer ist mit Zahlung für die jeweilige Bestellung abgeboten. Weitergehende Ansprüche des Lieferanten bestehen nicht.

5. ZEICHNUNGEN UND SKIZZEN

Soweit der Käufer Zeichnungen und Skizzen des Lieferanten genehmigt, stellt dies lediglich eine unverbindliche Gefälligkeit gegenüber dem Lieferanten dar und befreit den Lieferant nicht von seiner Pflicht zur Beachtung und Erfüllung aller rechtlichen und vertraglich vereinbarten Vorgaben und Anforderungen.

6. ÄNDERUNGEN

6.1 Der Käufer ist berechtigt, diese AEB einseitig zu ändern, um geänderten gesetzlichen, behördlichen oder vertraglichen Anforderungen zu genügen und soweit diese Änderungen nicht wesentlich sind.

6.2 Darüber hinaus ist der Käufer berechtigt, im Rahmen der jeweiligen Bestellung jederzeit insbesondere nachfolgende Änderungen vorzunehmen:

- a) Änderungen an Zeichnungen, Entwürfen und Spezifikationen, sofern die Liefergegenstände entsprechend der besonderen Anforderungen des Käufers hergestellt werden,
- b) Änderungen hinsichtlich der Verpackungs- und der Versandmethode,
- c) Ort und Zeit der Lieferung,
- d) Art und Umfang des vom Käufer bereitgestellten Käuferigentums,
- e) Qualität und Menge der Liefergegenstände, sowie
- f) Art, Umfang oder Zeitplan hinsichtlich der zu liefernden Liefergegenstände und/oder der zu erbringenden Leistungen.

6.3 Der Käufer wird den Lieferanten rechtzeitig, in der Regel mindestens 30 Tage vor Wirksamwerden der Änderung, schriftlich benachrichtigen und legt dem Lieferanten in der Benachrichtigung die geänderten Anforderungen dar. Der Lieferant wird die geänderten Anforderungen erst umsetzen, wenn ihm diese schriftlich durch den Käufer zur Verfügung gestellt wurden.

6.4 Sofern Änderungen im Hinblick auf eine Bestellung zu einer Erhöhung oder Verringerung der Kosten der Liefergegenstände oder der für die Leistungserbringung benötigten Zeit führen, werden die Parteien einvernehmlich eine entsprechende Anpassung des Preises oder des Zeitplans für die jeweils betroffene Bestellung schriftlich vereinbaren.

6.5 Der Lieferant ist verpflichtet, eine Anpassung des Preises oder des Zeitplans für die jeweils betroffene Bestellung innerhalb von 30 Tagen ab Benachrichtigung über die Änderungen geltend zu machen. Nach Ablauf dieser Frist ist eine Anpassung ausgeschlossen.

6.6 Der Lieferant ist verpflichtet, den Käufer unverzüglich schriftlich über die nachfolgenden Änderung zu informieren:

- a) Änderungen an den Liefergegenständen einschließlich deren Spezifikation oder Zusammensetzung,
- b) Änderungen im Ablauf oder dem Fertigungsprozess,
- c) Änderungen hinsichtlich der Fertigungsstätten, der Ausstattung und Werkzeuge sowie Standortveränderungen,
- d) Verlagerung der Fertigung oder der damit verbundenen Arbeiten an einen anderen Standort, sowie
- e) Änderungen im Hinblick auf Subunternehmer.

6.7 Entsprechende Änderungen werden erst wirksam und dürfen vom Lieferanten erst dann vorgenommen werden, wenn dem Käufer die Möglichkeit eingeräumt wurde, die Auswirkungen der Änderungen auf die Liefergegenstände oder die zu erbringenden Leistungen durch Untersuchungen, Besichtigungen und Testverfahren zu bestimmen und wenn der Käufer der jeweiligen Änderung schriftlich zugestimmt hat.

6.8 Der Lieferant ist verpflichtet, alle Änderungen, insbesondere vom Käufer übermittelte Anforderungsänderungen, ordnungsgemäß und vollständig zu dokumentieren und dies dem Käufer auf Verlangen nachzuweisen.

7. ZUGANG ZU EINRICHTUNGEN / INSPEKTIONEN UND QUALITÄT

7.1 Inspektionen/ Untersuchungen

7.1.1 Der Käufer ist jederzeit berechtigt, im nachfolgend beschriebenen Umfang Inspektionen, Untersuchungen und Besichtigungen (einschließlich etwaiger Testverfahren) vorzunehmen ("**Inspektionsrecht**"), um die Leistung und Qualität des Lieferanten sowie die Beachtung der Spezifikationen und Anforderungen des Käufers zu überprüfen. Das Inspektionsrecht besteht insbesondere:

- a) an solchen Waren, Gütern und Leistungen, die im Zusammenhang mit den vom Käufer unter der jeweiligen Bestellung erworbenen Liefergegenständen und Leistungen stehen, insbesondere (Roh-)materialien, Komponenten, Zwischenfertigungs- sowie unfertige Produkte, Werkzeuge, Enderzeugnisse und sonstige Produkte, und
- b) an den Geschäftsbüchern und sonstigen Unterlagen des Lieferanten, sofern diese in Bezug zur jeweiligen Bestellung stehen.

7.1.2 Das Inspektionsrecht besteht jederzeit und an allen Orten des Lieferanten (einschließlich dem Ort der Erfüllung der Leistung und den Lieferanteneinrichtungen) und unabhängig davon, ob es sich um Einrichtungen des Lieferanten oder seiner Subunternehmer handelt. Insoweit ist der Lieferant verpflichtet, sich im Rahmen der vertraglichen Beziehung zu seinen Subunternehmern ein entsprechendes Recht für den Lieferanten auszubedingen.

"**Subunternehmer**" im Sinne dieser AEB meint jede natürliche oder juristische Personen außerhalb des Unternehmens des Lieferanten, derer sich der Lieferant zur Erfüllung seiner vertraglichen Verpflichtungen bedient, insbesondere seine Auftragnehmer und Zulieferer.

7.1.3 Sofern die jeweilige Bestellung bestimmte Inspektionen, Tests oder Kontrollpunkte zu Gunsten des Käufers oder dessen Kunden vorsieht, dürfen die Liefergegenstände nicht vor Freigabe durch einen Inspektor oder einen schriftlichen Verzicht auf die Inspektion/ Test/ Kontrollpunkt versandt bzw. ausgeliefert werden. Der Käufer ist jedoch nur bei Vorliegen sachlicher Gründe berechtigt, den Versand der Liefergegenstände zu verzögern. Der Lieferant ist verpflichtet, den Käufer 20 Tage vor der nächsten planmäßigen End- oder Zwischeninspektion bzw. Test und Kontrollpunkt entsprechend zu informieren.

7.1.4 Der Käufer wird den Lieferanten über entsprechende Inspektionen und Maßnahmen rechtzeitig informieren. Der Käufer ist berechtigt, die Inspektionen und Maßnahmen durch seine Vertreter einschließlich seiner Kunden vornehmen zu lassen.

7.1.5 Soweit die Inspektion auf dem Gelände oder in den Lieferanteneinrichtungen vorgenommen wird, ist der Lieferant verpflichtet, den Inspektoren des Käufers hinreichenden Zugang zu gewähren, sie in ausreichendem Maß zu unterstützen und insbesondere alle erforderlichen Vorkehrungen zu treffen und alle Sicherheitsmaßnahmen umzusetzen, um die Sicherheit des Käufers und dessen Personal während der Dauer der Inspektion und deren Anwesenheit in oder auf den Lieferanteneinrichtungen sicherzustellen, einschließlich der medizinischen Versorgung im Bedarfsfall.

7.1.6 Sollte der Käufer der Auffassung sein, dass die Sicherheit seines Personals nicht ausreichend gewährleistet ist, ist er berechtigt das Personal umgehend abziehen. Insoweit ist der Käufer für etwaige Beeinträchtigungen des Lieferanten oder seiner Subunternehmer nicht verantwortlich.

7.1.7 Ist der Lieferant zu Unterstützungshandlungen bei der Ausübung des Inspektionsrechtes verpflichtet, wird er diese ohne Mehrkosten für den Käufer ausführen.

7.1.8 Seitens des Käufers oder von dessen Kunden durchgeführte Inspektionen, Tests und Kontrollpunkte, und insbesondere dabei nicht aufgedeckte Mängel, entbinden den Lieferanten nicht von seiner Pflicht zur vertragsgemäßen Erfüllung seiner Leistungspflichten im Rahmen dieses Vertrages und stellen in dieser Hinsicht keine Haftungserleichterung oder Befreiung des Lieferanten von seiner Leistungspflicht dar.

7.2 *Qualität*

7.2.1 Der Lieferant ist verpflichtet, auf entsprechende Anforderung des Käufers diesem unverzüglich und in Echtzeit Produktions- und Prozessmess- sowie Kontrolldaten ("**Qualitätsdaten**") in der vom Käufer verlangten Form, Art und Methode zur Verfügung zu stellen.

7.2.2 Der Lieferant ist verpflichtet, ein Inspektions-, Test- und Prozesskontrollsystem zur Überwachung aller für den Käufer hergestellten oder an diesen gelieferten Liefergegenstände einzurichten und einzusetzen ("**Lieferantenqualitätssystem**"), das den Qualitätsanforderungen und Richtlinien des Käufers bzw. seiner Kunden entspricht, einschließlich aller in der jeweiligen Bestellung gesondert aufgeführten oder anderweitig zwischen den Parteien schriftlich vereinbarten Qualitätsanforderungen ("**Qualitätsanforderungen**").

7.2.3 Eine etwaige Abnahme des Lieferantenqualitätssystems durch den Käufer befreit den Lieferanten nicht von seiner Pflicht zur vertragsgemäßen Erfüllung und stellt in dieser Hinsicht keine Haftungserleichterung oder Befreiung des Lieferanten von seiner Leistungspflicht dar.

7.2.4 Sofern das Lieferantenqualitätssystem nicht den Qualitätsanforderungen des Käufers entspricht, ist der Käufer berechtigt weitere Nachweise und Maßnahmen hinsichtlich der Beachtung und Einhaltung der Qualitätsanforderungen vom Lieferanten auf dessen Kosten zu fordern. Diese Maßnahmen können insbesondere den Einsatz eines externen und vom Käufer genehmigten Qualitätsinspektors in den Lieferanteneinrichtungen zur Beseitigung der Mängel am Lieferantenqualitätssystem beinhalten oder alle sonstigen Maßnahmen entsprechend den Qualitätsanforderungen des Käufers oder soweit zwischen den Parteien schriftlich vereinbart.

7.3 *Produkt Rückruf*

7.3.1 Soweit eine Behörde oder staatliche Einrichtung, die für einen Produkt Rückruf der Liefergegenstände zuständig ist, den Käufer oder Lieferanten schriftlich darüber informiert oder soweit der Käufer oder der Lieferant Grund zu der Annahme haben, dass die Liefergegenstände

- a) mögliche Sicherheitsrisiken bergen oder Gefahrensituationen schaffen oder verursachen können, einschließlich dem Risiko für ernsthafte Verletzungen oder den Tod,
 - b) einen Mangel, Defekt oder sonstige Qualitätsbeeinträchtigungen enthalten,
 - c) nicht den gesetzlichen oder sonstigen anwendbaren Vorschriften und Standards entsprechen, und
 - d) soweit es aus diesem Grund ratsam oder erforderlich erscheint, die betroffenen Liefergegenstände zurückzurufen und/oder zu reparieren
- werden sich der Lieferant und der Käufer umgehend über diesen Umstand und die zu Grunde liegenden Fakten und Sachverhalte in Kenntnis setzen.

7.3.2 Der Käufer ist berechtigt zu entscheiden, ob der Rückruf der betroffenen Liefergegenstände ("**Rückrufaktion**") angebracht ist, soweit nicht bereits wegen einer entsprechenden Mitteilung der zuständigen Behörde oder staatliche Einrichtung ein Rückruf unvermeidbar ist.

7.3.3 Soweit eine Rückrufaktion auf Grund gesetzlicher Vorschriften erforderlich ist oder soweit der Käufer entscheidet, dass eine Rückrufaktion angebracht ist, wird der Lieferant unverzüglich einen Plan oder Pläne zur Umsetzung von Korrekturmaßnahmen ("**Korrekturmaßnahmenpläne**") entwickeln, die unter anderem alle Maßnahmen beinhalten, die gemäß den gesetzlichen Anforderungen (einschließlich aller Verbraucherschutzvorschriften) oder gemäß den sonstigen im konkreten Einzelfall anwendbaren Vorschriften und Standards erforderlich und notwendig sind. Der Lieferant wird dem Käufer Gelegenheit geben, die Korrekturmaßnahmenpläne vor deren Umsetzung zu prüfen und zu genehmigen.

7.3.4 Käufer und Lieferant werden zusammenarbeiten um gemeinsam sicherstellen, dass die Korrekturmaßnahmenpläne vor deren Umsetzung für beide Parteien angemessen und akzeptabel sind. Sollte der Käufer auf entsprechende Aufforderung des Lieferanten die Korrekturmaßnahmenpläne nicht innerhalb einer angemessenen Frist genehmigen, ist der Lieferant berechtigt, die entsprechenden Korrekturmaßnahmen auch ohne Genehmigung des Käufers umzusetzen.

7.3.5 Darüber hinaus ist der Käufer verpflichtet, dem Lieferanten im Hinblick auf alle Korrekturmaßnahmen sowie ggf. eine damit im Zusammenhang stehende Übermittlung von Informationen und Nachweisen an die zuständigen Behörden und staatlichen Einrichtungen in angemessenem Umfang zu unterstützen. Davon unabhängig ist der Käufer jederzeit berechtigt, etwaige Korrekturmaßnahmen sowie ggf. notwendige Übermittlungen an die zuständigen Behörden und staatlichen Einrichtungen selbst vorzunehmen. In diesem Fall ist der Lieferant verpflichtet, mit dem Käufer entsprechend zusammenzuarbeiten und diesen in vollem Umfang zu unterstützen.

7.3.6 Soweit feststeht, dass die Rückrufaktion durch einen Mangel, Defekt oder sonstige Qualitätsbeeinträchtigungen oder Missachtung von (insbesondere) Qualitätsanforderungen oder gesetzlichen oder sonstigen anwendbaren Vorschriften und Bestimmungen verursacht wurde, für die der Lieferant verantwortlich ist, wird der Lieferant auf eigene Kosten und nach Wahl des Käufers entweder alle im Rahmen der Rückrufaktion notwendigen Reparaturen und Anpassungen durchführen oder den Käufer in angemessenem Umfang für sämtliche Kosten entschädigen, die diesem auf Grund oder im Zusammenhang mit der Selbstvornahme der entsprechenden Reparaturen und Anpassungen entstanden sind.

7.3.7 In jedem Fall ist der Lieferant verpflichtet, den Käufer in angemessenem Umfang für sämtliche Kosten zu entschädigen, die dem Käufer im Zusammenhang mit der Rückrufaktion entstanden sind. Hierzu zählen insbesondere alle Kosten für oder auf Grund von Untersuchungen der betroffenen Liefergegenstände, durch Reparaturen oder, wo Reparaturen nicht möglich sind, dem Ersatz von Liefergegenständen, Verpackung und Versand von zurückgerufenen Liefergegenständen, der Ermittlung und Benachrichtigung betroffener Kunden sowie der Benachrichtigung der Öffentlichkeit und der Medien, soweit dies erforderlich ist.

7.3.8 Im Rahmen seiner Haftung für Schadensfälle entsprechend Ziffern 7.3.6 und 7.3.7 ist der Lieferant auch verpflichtet, etwaige Aufwendungen gemäß §§ 683, 670 BGB oder gemäß §§ 830, 840, 426 BGB zu erstatten, die sich aus oder im Zusammenhang mit einer vom Käufer durchgeführten Rückrufaktion ergeben. Unberührt bleiben in jedem Fall sonstige gesetzliche Ansprüche.

7.3.9 Jede Partei wird die jeweils andere Partei konsultieren, bevor Mitteilungen im Hinblick auf mögliche Sicherheitsbedenken der betroffenen Liefergegenstände an die Öffentlichkeit, Medien oder Behörden und staatliche Einrichtungen weitergegeben werden. Diese Konsultationspflicht besteht jedoch nicht, wenn eine vorherige Konsultation eine rechtzeitige Benachrichtigung gemäß den gesetzlichen Bestimmungen verhindern würde.

8. GEWÄHRLEISTUNG

8.1 Für Rechte des Käufers bei Sach- und Rechtsmängeln der Liefergegenstände (einschließlich Falsch- und Minderlieferung sowie unsachgemäßer Montage oder mangelhafter Montage-, Betriebs- oder Bedienungsanleitung) und bei sonstigen Pflichtverletzungen durch den Lieferanten gelten die gesetzlichen Vorschriften, soweit nachfolgend nichts anderes bestimmt ist.

8.2 Nach den gesetzlichen Vorschriften haftet der Lieferant insbesondere dafür, dass die Liefergegenstände bei Gefahrübergang auf den Käufer frei von Sach- und Rechtsmängeln sind und die vereinbarte Beschaffenheit aufweisen.

8.3 Als Vereinbarung über die Beschaffenheit gelten insbesondere diejenigen Produktbeschreibungen, Zeichnungen, Spezifikationen und Qualitätsanforderungen sowie die sonstigen vom Käufer genehmigten oder übernommenen Beschreibungen, die, insbesondere durch Bezeichnung oder Bezugnahme in der Bestellung, Gegenstand des jeweiligen Vertrags sind oder in gleicher Weise wie diese AEB in den Vertrag einbezogen wurden. Dabei ist es unbeachtlich, ob die Produktbeschreibung, Zeichnung, Spezifikation oder Qualitätsanforderung vom Käufer, vom Lieferanten oder vom Hersteller oder einem sonstigen Dritten stammt.

8.4 Sofern nicht im Einzelfall etwas anderes schriftlich vereinbart ist, gilt als vereinbarte Beschaffenheit weiterhin, dass die Liefergegenstände neu, von handelsüblicher Qualität, nicht gebraucht, nicht wiederaufbereitet oder aus wiederaufbereiteten Materialien hergestellt und für die Verwendung entsprechend dem in der Bestellung spezifizierten Zweck geeignet sind.

8.5 Abweichend von § 442 Abs. 1 Satz 2 BGB stehen dem Käufer Mängelansprüche uneingeschränkt auch dann zu, wenn dem Käufer der Mangel bei Vertragsschluss infolge grober Fahrlässigkeit unbekannt geblieben ist.

8.6 Für die kaufmännische Untersuchungs- und Rügepflicht gelten, sofern nicht etwas anderes schriftlich vereinbart ist (z.B. im Rahmen der Qualitätsanforderungen), die gesetzlichen Vorschriften (§§ 377, 381 HGB) mit folgender Maßgabe: Die Untersuchungspflicht des Käufers beschränkt sich auf solche Mängel, die bei der Eingangskontrolle des Käufers unter äußerlicher Begutachtung einschließlich der Lieferpapiere sowie bei einer Qualitätskontrolle im Stichprobenverfahren offen zu Tage treten (z.B. Transportbeschädigungen, Falsch- und Minderlieferung). Soweit eine Abnahme vereinbart ist, besteht keine Untersuchungspflicht. Im Übrigen kommt es darauf an, inwieweit eine Untersuchung unter Berücksichtigung der Umstände des Einzelfalls nach ordnungsgemäßem Geschäftsgang tunlich ist. Die Rügepflicht des Käufers für später entdeckte Mängel bleibt unberührt. In allen Fällen gilt eine Rüge (Mängelanzeige) als unverzüglich und rechtzeitig, wenn sie innerhalb von 5 Arbeitstagen, gerechnet ab Erfassung im Eingangssystem des Käufers oder bei versteckten Mängeln ab Entdeckung, beim Lieferanten eingeht.

8.7 Kommt der Lieferant seiner Verpflichtung zur Nacherfüllung – nach Wahl des Käufers durch Beseitigung des Mangels (Nachbesserung) oder durch Lieferung einer mangelfreien Sache (Ersatzlieferung) – innerhalb der vom Käufer gesetzten, angemessenen Frist nicht nach, so kann der Käufer den Mangel selbst beseitigen und vom Lieferanten Ersatz der hierfür erforderlichen Kosten und Aufwendungen bzw. einen entsprechenden Vorschuss verlangen. Ist die Nacherfüllung durch den Lieferanten fehlgeschlagen oder für den Käufer unzumutbar (z.B. wegen besonderer Dringlichkeit, Gefährdung der Betriebssicherheit oder drohendem Eintritt unverhältnismäßiger Schäden) bedarf es keiner Fristsetzung; in diesem Fall ist der Lieferant unverzüglich, nach Möglichkeit vorher, zu unterrichten.

8.8 Der Lieferant ist verpflichtet, Rechtsmängel, insbesondere Pfandrechte und Eigentumsvorbehalte an den Liefergegenständen spätestens innerhalb von 30 Tagen ab ihrer Geltendmachung zu beseitigen, vorausgesetzt, dass die Rechtsmängel nicht darauf zurückzuführen sind, dass der Käufer eine von ihm unbestrittene Zahlungspflicht im Rahmen der jeweiligen Bestellung nicht erfüllt hat.

8.9 Im Rahmen der Nachbesserung ist der Lieferant auch verpflichtet, alle ggf. notwendigen Untersuchungen an den Liefergegenständen und - sofern erforderlich - den Versand und Austausch der Ersatzliefergegenstände jeweils auf eigene Kosten vorzunehmen.

8.10 Der Lieferant ist im Rahmen der Nachbesserung verpflichtet, auf Verlangen des Käufers alle Tests auf eigene Kosten durchzuführen, die zur Überprüfung der vertragsgemäßen Erfüllung durch den Lieferanten nach Maßgabe dieses Vertrages erforderlich sind.

8.11 Im Übrigen ist der Käufer bei einem Sach- oder Rechtsmangel nach den gesetzlichen Vorschriften zur Minderung des Kaufpreises oder zum Rücktritt vom Vertrag berechtigt. Außerdem hat der Käufer nach den gesetzlichen Vorschriften Anspruch auf Schadens- und Aufwendungsersatz.

8.12 Sofern der Liefergegenstand eine Dienstleistung oder sonstige nicht auf Lieferung oder Herstellung einer Sache bezogene Leistung zum Gegenstand hat, gewährleistet der Lieferant, dass die Leistungserbringung in Art und Umfang der eines ordentlichen Kaufmannes in Übereinstimmung mit den höchsten branchentypischen Standards und Verfahrensweisen entspricht.

8.13 Durch Abnahme oder durch Billigung von vorgelegten Mustern oder Proben verzichtet der Käufer nicht auf Gewährleistungsansprüche.

8.14 Hinsichtlich der Verjährungsfristen für Gewährleistungsansprüche gelten die gesetzlichen Vorschriften, soweit nachfolgend nichts anderes bestimmt ist.

8.15 Abweichend von §§ 438 Abs. 1 Nr. 3, 438 Abs. 2 BGB verjähren Gewährleistungsansprüche des Käufers hinsichtlich solcher Liefergegenstände, die

a) im Zusammenhang mit Turbinenanlagen hergestellt oder geliefert und vom Käufer an seine Kunden weitergeliefert werden nach 24 Monaten ab dem Datum der kommerziellen Inbetriebnahme der Turbinenanlage,

- b) im Zusammenhang mit Nuklear- oder Kernkraftanlagen hergestellt oder geliefert und vom Käufer an seine Kunden weitergeliefert werden nach 36 Monaten ab dem Datum der kommerziellen Inbetriebnahme der Kernkraftanlage, oder
- c) im Falle von a) oder b) anstatt nach 24 oder 36 Monaten ab kommerzieller Inbetriebnahme nach 48 Monaten ab Gefahrübergang; und in jedem Fall zuzüglich etwaiger Verzögerungen wegen Nachbesserung oder Nachlieferung und je nachdem welches Ereignis (d.h. kommerzielle Inbetriebnahme oder Gefahrübergang) zuerst eintritt.

"Kommerzielle Inbetriebnahme" im vorgenannten Sinne meint das Datum, zu dem die entsprechende Anlage alle Eignungs- und Funktionsprüfungen bestanden hat, welche von den Kunden des Käufers verlangt oder vorausgesetzt werden.

8.16 Im Übrigen verjähren Gewährleistungsansprüche nach 24 Monaten ab Gefahrübergang oder davon abweichend entsprechend der üblicherweise vom Lieferanten gegenüber seinen Kunden gewährten Gewährleistungsfrist, je nachdem welche Frist länger ist, in jedem Fall zuzüglich etwaiger Verzögerungen wegen Nachbesserung oder Nachlieferung.

8.17 Ansprüche wegen Rechtsmängeln verjähren darüber hinaus in keinem Fall, solange der Dritte das Recht – insbesondere mangels Verjährung – noch gegen den Käufer geltend machen kann.

8.18 Die Gewährleistungsfrist für im Rahmen der Nachbesserung gelieferte Ersatzliefergegenstände bestimmt sich entsprechend den vorgenannten Bestimmungen, in jedem Fall mit der Maßgabe, dass entweder die ursprüngliche Gewährleistungsfrist weiter gilt oder eine Mindest-Gewährleistungsfrist von 24 Monaten ab Lieferung der Ersatzliefergegenstände gelten soll, je nachdem welche Gewährleistungsfrist länger ist.

9. AUSSETZUNG DER VERTRAGSERFÜLLUNG

9.1 Der Käufer ist jederzeit berechtigt, die Vertragserfüllung durch entsprechende schriftliche Mitteilung gegenüber dem Lieferanten ganz oder teilweise und hinsichtlich der Dauer nach seinem freien Ermessen auszusetzen ("**Vertragsaussetzung**"). Der Lieferant ist verpflichtet, nach Zugang einer entsprechenden Mitteilung unverzüglich alle Arbeiten entsprechend den Anweisungen in der Mitteilung einzustellen und dabei den ordnungsgemäßen und sicheren Umgang mit allen unfertigen Arbeitsergebnissen, Materialien, Rohstoffen, Vorräten und Betriebsmitteln sicherstellen.

9.2 Auf entsprechende Anfrage wird der Lieferant dem Käufer umgehend Kopien aller noch offenen Bestellungen und Unteraufträge für die Lieferung von Materialien, Rohstoffen und Betriebsmitteln übermitteln und ggf. alle Maßnahmen entsprechend den Anweisungen des Käufers in Bezug auf diese offenen Bestellungen und Unteraufträge ausführen und ergreifen.

9.3 Der Käufer kann die Vertragsaussetzung jederzeit teilweise oder gänzlich durch schriftliche Mitteilung gegenüber dem Lieferanten wieder aufheben und dabei auch den genauen Stichtag und Umfang der Wiederaufnahme der Vertragserfüllung bestimmen. Der Lieferant wird die ordnungsgemäße Vertragserfüllung entsprechend der Anweisungen des Käufers zum Stichtag wieder aufnehmen.

9.4 Alle Ansprüche des Lieferanten im Hinblick auf Preisanpassungen wegen gestiegener oder gesunkener Kosten oder einem veränderten Zeitaufwand für die Herstellung der Liefergegenstände auf Grund der Vertragsaussetzung bestimmen sich entsprechend Ziffern 6.4 und 6.5.

10. KÜNDIGUNG

10.1 *Ordentliche Kündigung*

10.1.1 Der Käufer kann den Vertrag jederzeit mit einer Frist von 30 Tagen ganz oder teilweise durch schriftliche Mitteilung gegenüber dem Lieferanten kündigen.

10.1.2 Nach wirksamer Kündigung werden die Parteien einvernehmlich eine Regelung hinsichtlich der auf Grund der Kündigung entstandenen angemessenen Kosten ("**Kündigungskosten**") entsprechend der Bestimmungen in Ziffer 6.4 treffen, soweit die Kündigung nicht auf eine Insolvenz oder Vertragsverletzung des Lieferanten zurückzuführen ist.

10.1.3 Der Lieferant ist verpflichtet, dem Käufer die Kündigungskosten innerhalb von 30 Tagen ab Zugang der Kündigungserklärung des Käufers anzuzeigen, es sei denn die Parteien haben sich schriftlich auf einen Kündigungsplan geeinigt.

10.2 *Außerordentliche Kündigung*

10.2.1 Der Käufer kann diesen Vertrag jederzeit ganz oder teilweise aus wichtigem Grund und ohne Einhaltung einer Kündigungsfrist kündigen, wenn ihm unter Berücksichtigung aller Umstände im Einzelfall und unter Abwägung der beiderseitigen Interessen eine Fortsetzung des Vertragsverhältnisses nicht zugemutet werden kann. Ein wichtiger Grund liegt in der Regel insbesondere dann vor, wenn

- a) der Lieferant seiner Leistungspflicht innerhalb der festgelegten Zeit oder nach schriftlich gewährter Verlängerung durch den Käufer nicht nachkommt,
- b) der Lieferant keine geeigneten Fortschritte bei der Vertragserfüllung macht und dies nach verständiger Beurteilung durch den Käufer und unter Berücksichtigung der wechselseitigen Interessen der Parteien die Vertragserfüllung unter Beachtung der Bestimmungen in der jeweiligen Bestellung insgesamt ernsthaft gefährdet, oder
- c) der Lieferant die Bestimmungen und Vereinbarungen dieses Vertrages missachtet oder verletzt.

10.2.2 Die Kündigung wird erst wirksam, wenn der Lieferant das Leistungshindernisses oder die Vertragsverletzung nicht innerhalb von 10 Tagen ab Zugang einer entsprechenden Mahnung abstellt oder beseitigt.

10.2.3 Der Käufer ist nach wirksamer Kündigung berechtigt, die von der Kündigung betroffenen Liefergegenstände zu angemessenen Bedingungen und auf Kosten des Lieferanten von Dritten zu beziehen.

10.2.4 In jedem Fall wird der Lieferant die Vertragserfüllung im Hinblick auf diejenigen Liefergegenstände fortsetzen, die von der Kündigung nicht erfasst werden.

10.2.5 Das Recht zur außerordentlichen Kündigung des Käufers besteht nicht, wenn der Kündigungsgrund außerhalb des Einflussbereiches des Lieferanten (einschließlich dessen Subunternehmer) liegt, der Lieferant den Kündigungsgrund auch aus sonstigen Gründen nicht zu vertreten hat und die dadurch bedingte Verzögerung nicht länger als 60 Tage andauert.

10.2.6 Der Käufer ist nach seiner Wahl berechtigt, statt der Kündigung den Lieferplan zu verlängern oder auf etwaige Ansprüche wegen Minderleistung des Lieferanten zu verzichten. In diesem Fall wird der Lieferant den Käufer für alle auf Grund der Verlängerung oder des Verzichts entstandenen Schäden, Aufwendungen und Kosten entsprechend entschädigen.

10.2.7 Der Lieferant ist verpflichtet, den Käufer umgehend über etwaige Schwierigkeiten bei der Vertragserfüllung und insbesondere der Einhaltung der Bestimmungen der jeweiligen Bestellung oder des Lieferplans schriftlich zu informieren.

10.2.8 Sollte der Lieferant nicht in der Lage sein den vereinbarten Lieferplan einzuhalten, ist der Käufer berechtigt, auf Kosten des Lieferanten und unabhängig vom jeweiligen Transportweg schnellstmögliche Lieferung zu verlangen. In diesem Fall ist der Lieferant verpflichtet, ggf. einen Kostenvorschuss für die anfallenden Lieferkosten zu leisten.

10.3 **Kündigung wegen Insolvenz / Überlanger Verzögerung**

10.3.1 Der Käufer ist nach seiner Wahl berechtigt, den Vertrag ohne Einhaltung einer Kündigungsfrist zu kündigen oder vom Vertrag zurückzutreten, wenn der Lieferant seinen ordnungsgemäßen Geschäftsbetrieb oder seine Zahlungen einstellt oder das Insolvenzverfahren oder ein vergleichbares gesetzliches Verfahren beantragt oder ein solches Verfahren eröffnet wird oder dessen Eröffnung mangels Masse abgelehnt wird. Das gleiche gilt, wenn eine entschuldigte Verzögerung der Leistung durch den Lieferanten gemäß Ziffer 10.2.5 über einen Zeitraum von mehr als 60 Tagen anhält.

10.3.2 Der Käufer ist zur Abnahme nur solcher Liefergegenstände verpflichtet, die fertiggestellt, geliefert und innerhalb einer angemessenen Frist nach Kündigung vom Käufer abgenommen wurden.

10.4 **Pflichten im Kündigungsfall**

10.4.1 Sofern im Einzelfall nicht etwas anderes vereinbart ist oder der Käufer anderslautende Anweisung an den Lieferanten übermittelt hat, wird der Lieferant nach erfolgter Kündigung

- a) alle Arbeiten unter Beachtung der Anweisungen des Käufers unverzüglich einstellen,
- b) keine weiteren Unteraufträge erteilen oder Verträge über den Einkauf von (Roh-) Materialien, Dienstleistungen oder Betriebsmittel abschließen, es sei denn dies ist im Hinblick auf die von der Kündigung nicht erfassten Liefergegenstände erforderlich, und
- c) alle Unteraufträge kündigen, soweit sich diese ausschließlich auf von der Kündigung erfasste Liefergegenstände beziehen.

10.4.2 Sofern im Einzelfall nicht etwas anderes vereinbart ist oder der Käufer anderslautende Anweisung an den Lieferanten übermittelt hat, wird der Lieferant unverzüglich nach erfolgter Kündigung alle Arbeitsergebnisse (einschließlich unfertiger Produkte) sowie alle im Zusammenhang mit den Arbeitsergebnissen stehenden Entwürfe, Zeichnungen, Spezifikationen und andere Unterlagen und Dokumente an den Käufer herausgeben. Dies umfasst auch alle ggf. vom Lieferanten erlangten vertraulichen Informationen gemäß Ziffer 15.

11. **FREISTELLUNG, PRODUKTHAFTUNG, HAFTPFLICHTVERSICHERUNG**

11.1 **Haftungsfreistellung**

11.1.1 Soweit im Einzelfall nicht etwas anderes vereinbart ist, haftet der Lieferant dem Käufer (einschließlich der mit ihm Verbundenen Unternehmen) für alle beim Käufer eingetretenen Schäden und Verluste auf Grund der Verletzung einer vertraglichen oder sonstigen Pflicht des Lieferanten.

11.1.2 Daneben hat der Lieferant den Käufer und dessen Verbundene Unternehmen nach Wahl des Käufers von allen Schäden, Aufwendungen, Kosten und sonstigen Verbindlichkeiten (einschließlich aller zur Rechtsverfolgung angefallen Kosten) schadlos zu halten oder auf erstes Anfordern freizustellen, die dem Käufer mittelbar oder unmittelbar durch die nachfolgenden Umstände entstehen oder auf diese zurückzuführen sind und soweit (a) die Ursache für die Pflichtverletzung oder den Schaden im Herrschafts- und Organisationsbereich des Lieferanten gesetzt ist und (b) der Käufer nicht seinerseits wegen grober Fahrlässigkeit oder Vorsatz selbst verantwortlich ist:

- a) ein Mangel der Liefergegenstände,
- b) eine Pflichtverletzung des Lieferanten,
- c) Verletzung von Leib oder Leben sowie Verletzung der Pflichten nach Ziffern 14 und 15,
- d) Sach- und Umweltschäden, oder
- e) Nichtbeachtung des jeweils geltenden Rechts (insbesondere aller anwendbaren Gesetze, Vorschriften, Bestimmungen und Bekanntmachungen)

11.1.3 Die in Ziffern 11.1.1 und 11.1.2 geregelte Verpflichtung trifft den Lieferanten auch (a) im Hinblick auf seine Subunternehmer sowie dessen Angestellte oder sonstige Repräsentanten denen sich der Lieferant zur Erfüllung seiner Leistungspflichten bedient und/oder (b) soweit ein Dritter einen solchen Anspruch gegenüber dem Käufer geltenden macht.

11.1.4 Der Lieferant ist verpflichtet, im Verhältnis zu seinen Subunternehmern eine vergleichbare haftungsrechtliche Vereinbarung zu treffen, die den Lieferanten im Verhältnis zum Subunternehmer nicht wesentlich schlechter stellen darf, als der Käufer im Verhältnis zum Lieferanten unter diesen AEB steht.

11.2 **Versicherung**

11.2.1 Der Lieferant ist verpflichtet, für die Dauer der Vertragserfüllung sowie für einen Zeitraum von 10 Jahren ab Lieferung der Liefergegenstände oder Erfüllung aller Leistungspflichten unter diesem Vertrag auf eigene Kosten Versicherungen bei renommierten und solventen Versicherern (d.h. Versicherer mit einer Mindestbewertung von A- VII oder S&P A) abzuschließen, insbesondere:

- a) eine Betriebshaftpflichtversicherung mit einer Deckungssumme von mindestens EUR 5 Mio. pro Schadensfall,
- b) eine Automobilhaftpflichtversicherung mit einer pauschalen Deckungssumme je Schadensereignis von mindestens EUR 5 Mio.,
- c) eine Sachversicherung für den Ersatz aller Sachwerte die im Eigentum des Lieferanten stehen, von diesem gemietet oder geleast sind oder sonst im Zusammenhang mit der Vertragserfüllung vom Lieferanten genutzt werden und für alle Sachwerte des Käufers, die sich im Gewahrsam des Lieferanten befinden,

- d) eine Arbeitgeberhaftpflichtversicherung mit einer Deckungssumme von mindestens EUR 5 Mio. pro Schadensfall, und
- e) eine Arbeitsunfallversicherung, die den Lieferanten gegen Ansprüche gemäß der jeweils geltenden Arbeitsschutzgesetze absichert.

11.2.2 Alle in diesem Abschnitt benannten Versicherungen müssen so ausgestaltet sein, dass

- a) die jeweilige Deckung jeweils ohne zusätzliche Bedingungen und auch im Fall der beiderseitigen Haftung besteht,
- b) kein Selbstbehalt oder eine Selbstbeteiligung vereinbart ist,
- c) der Käufer und die mit ihm Verbundenen Unternehmen sowie deren Organe, Geschäftsführer, sonstigen Vertreter und Angestellte bzw. Mitarbeiter ("**GE Parteien**") als zusätzlich Begünstigte bzw. als Zahlungsbegünstigte im Verlustfall ausgewiesen sind, und
- d) einen Regressverzicht zu Gunsten der GE Parteien gegen alle Schäden und Verluste vorgesehen ist, die von den in diesem Abschnitt benannten Versicherungen abgedeckt sind.

11.2.3 Soweit eine Versicherungen die Zahlung einer Selbstbeteiligung oder eines Selbstbehaltes vorsieht oder der Käufer wegen einer Selbstbeteiligung oder eines Selbstbehaltes in Anspruch genommen wird, geht diese in jedem Fall zu Lasten des Lieferanten bzw. kann der Käufer vom Lieferanten entsprechenden Ausgleich oder Ersatz verlangen.

11.2.4 Der Lieferant wird dem Käufer auf entsprechende Anforderung den oder die Versicherungsscheine zum Nachweis der in dieser Ziffer 11.2 geregelten Bestimmungen aushändigen.

11.2.5 Den Käufer trifft im Hinblick auf die Versicherungspolice und den entsprechenden Versicherungsschutz keine Prüfungspflicht dahingehend, dass die Versicherung den vorgenannten Anforderungen genügt.

11.2.6 Sofern der Käufer einen Versicherungsschein akzeptiert, obwohl die vorgenannten Anforderungen nicht erfüllt sind, folgt daraus kein konkludenter Verzicht auf die Einhaltung der entsprechenden Pflichten des Lieferanten den vorgenannten Versicherungsschutz zu erlangen und unterhalten.

12. **ABTRETUNG UND UNTERBEAUFTRAGUNG**

12.1 Der Lieferant ist nicht berechtigt, seine Forderungen aus dem Vertragsverhältnis mit dem Käufer an Dritte abzutreten. Dies gilt nicht, soweit es sich um Geldforderungen handelt.

12.2 Als Abtretung in diesem Sinne gilt auch ein Wechsel der Gesellschafter des Lieferanten, sofern dadurch ein Dritter, (d.h. nicht ein mit dem Lieferanten im Sinne von § 15 AktG verbundenes Unternehmen) die Mehrheit an den Anteilen des Lieferanten erhält oder auf sonstige Weise die Kontrolle über den Lieferanten ausübt oder diesen beherrscht.

12.3 Der Lieferant wird ohne vorherige Zustimmung des Käufers seine vertraglichen Leistungspflichten nicht an Subunternehmer übertragen. Erteilt der Käufer seine Zustimmung, wird der Lieferant sicherstellen, dass der Subunternehmer zur Einhaltung der Pflichten gemäß diesem Vertrag verpflichtet ist.

12.4 Der Lieferant wird den Käufer über solche von ihm eingesetzten Subunternehmer in Kenntnis setzen,

- a) die in ihren Einrichtungen Teile oder Komponenten vorhalten, die das Logo oder das Markenzeichen des Käufers tragen oder für die Anbringung dieser Zeichen auf den Liefergegenständen oder Teilen und Komponenten davon verantwortlich sind, und/oder
- b) bei denen der Käufer direkt oder indirekt 50% oder mehr der Produktionsmenge von einem Standort bezieht.

12.5 Sofern im Einzelfall nicht etwas anderes schriftlich vereinbart ist, wird der Lieferant für den Käufer eine schriftliche Bestätigung von seinen Subunternehmern einholen, worin diese zusichern, die Lauterkeits-Richtlinien des Käufers für Zulieferer, Auftragnehmer und Berater (*Integrity Guide*) und im Übrigen alle gesetzlichen Vorschriften (einschließlich etwaiger Handelsbräuche) betreffend unlauterer oder unrechtmäßiger Zahlungen und Geschenke im Geschäftsverkehr zu beachten und zu befolgen und von Zeit zu Zeit auf Verlangen des Käufers Inspektionen ihrer Einrichtungen durch den Käufer oder von ihm bevollmächtigten Dritten zu dulden.

12.6 Der Käufer ist jederzeit berechtigt, diesen Vertrag und die darin enthaltenen Rechte und Pflichten ganz oder teilweise an Dritte sowie die mit ihm Verbundenen Unternehmen abzutreten bzw. zu übertragen.

12.7 Sofern der Lieferant Teile der gemäß der Bestellung auszuführenden Arbeiten an Subunternehmer mit Sitz außerhalb des Bestimmungslandes, in das die Liefergegenstände versandt werden sollen, vergibt, ist er dafür verantwortlich, die Einhaltung aller einschlägigen Zollvorschriften durch seine Subunternehmer sicherzustellen, es sei denn, die Parteien haben zuvor im Rahmen der Bestellung eine abweichende Vereinbarung getroffen.

13. **KAUFMÄNNISCHE SORGFALT UND LAUTERKEIT**

13.1 Der Lieferant ist verpflichtet, sein geschäftliches Handeln an den Lauterkeits-Richtlinien des Käufers für Zulieferer, Auftragnehmer und Berater (*Integrity Guide*) und im Übrigen an allen gesetzlichen Vorschriften (einschließlich etwaiger Handelsbräuche) betreffend unlauterer oder unrechtmäßiger Zahlungen und Geschenke im Geschäftsverkehr auszurichten und weder direkt noch indirekt Zahlungen vorzunehmen oder anzuweisen oder sonstige geldwerte Leistungen an Dritte zu erbringen, die dem Zwecke dienen, auf unzulässige oder rechtswidrige Weise eine geschäftliche Entscheidung des Dritten im Hinblick auf die Bestellung zu beeinflussen.

13.2 Der Lieferant ist verpflichtet, jederzeit alle notwendigen Vorkehrungen zu treffen, um im Rahmen der Leistungserbringung Sach- und Personenschäden zu verhindern.

14. **BEACHTUNG GESETZLICHER BESTIMMUNGEN**

14.1 *Allgemeines*

14.1.1 Der Lieferant ist verpflichtet, im Rahmen der Erfüllung seiner vertraglichen Leistungspflicht entsprechend dieses Vertrages jederzeit die nachfolgenden Vorgaben zu beachten und zu befolgen:

- a) alle anwendbaren gesetzlichen Vorschriften, einschließlich des primären und sekundären EU/EG-Gemeinschaftsrechts und aller nationalen und internationalen, staatlichen, örtlichen, lokalen, gewohnheitsrechtlichen oder sonstigen Gesetze, Richtlinien, Verordnungen, Abkommen oder Übereinkommen sowie ggf. entsprechende Zusatzprotokolle, und

b) alle branchentypischen Standards, einschließlich der Anwendung eines Sorgfaltsmaßstabs der typischerweise von einem erfahrenen Lieferanten in derselben Branche und unter vergleichbaren Umständen erwartet werden kann.

14.1.2 Zu den anwendbaren gesetzlichen Vorschriften in diesem Sinne zählen insbesondere und in der jeweils geltenden Fassung bzw. der jeweils geltenden Fassung einer ersetzenden Vorschrift oder Richtlinie:

a) alle anwendbaren US Richtlinien und Verordnungen, einschließlich *US Code of Federal Regulations* ("**CFR**"), insbesondere 49 CFR 171.8,

b) das *Gesetz zum Schutz vor gefährlichen Stoffen*, "**ChemG**") und die entsprechende Gefahrenstoffverordnung (*Verordnung zum Schutz vor gefährlichen Stoffen im deutschen Arbeitsschutz*, "**GefStoffV**"),

c) Verordnung (EG) Nr. 1907/2006 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 18. Dezember 2006 zur Registrierung, Bewertung, Zulassung und Beschränkung chemischer Stoffe ("**REACH**"),

d) EG-Richtlinie 2002/95/EG des Europäischen Parlaments und des Rates vom 27. Januar 2003 zur Beschränkung der Verwendung bestimmter gefährlicher Stoffe in Elektro- und Elektronikgeräten ("**RoHS**"),

e) EG-Richtlinie 2002/96/EG über Elektro- und Elektronik-Altgeräte ("**WEEE-Richtlinie**"),

f) Richtlinie 2006/66/EG über Batterien und Akkumulatoren sowie Altbatterien ("**Batterie-Richtlinie**"),

g) und jede andere gesetzliche Bestimmung betreffend der Rücknahme von elektrischen und elektronischen Geräten, Batterien oder Akkumulatoren,

- Ziffern e) bis g) nachfolgend zusammen auch als "**Rücknahme-Gesetze**") -

h) das UN Global-harmonisierte System zur Einstufung und Kennzeichnung von Chemikalien (*UN Globally Harmonized System of Classification, Labelling and Packaging of Chemicals*, "**GHS**") betreffend der Klassifikation, Kennzeichnung und Verpackung von Stoffen und Zubereitungen,

i) Richtlinie 67/548/EWG ("**Risiko- und Sicherheitssätze**"),

j) Richtlinie 1999/45/EG (betreffend die Angleichung der Rechts- und Verwaltungsvorschriften der Mitgliedstaaten für die Einstufung, Verpackung und Kennzeichnung gefährlicher Zubereitungen, "**1999/45/EG**"),

k) die jeweils produktspezifisch geltenden europäischen Richtlinien einschließlich derjenigen Richtlinien betreffend elektrischer Betriebsmittel, Maschinen und Druckbehälter ("**CE-Kennzeichnungs-Richtlinien**"),

l) die Europäischen Liste der angemeldeten chemischen Stoffe (*European List of Notified Chemical Substances*, "**ELINCS**")

m) das Europäische Verzeichnis der auf dem Markt vorhandenen chemischen Stoffe (*European Inventory of Existing Commercial Chemical Substances*, "**EINECS**"),

n) alle Listen der US Umweltschutzbehörde gemäß dem amerikanischen Gesetz betreffend giftiger Stoffe (*U.S. Toxic Substances Control Act* ("**TSCA**"), insbesondere 15 U.S.C. § 2601,

o) alle Listen entsprechend dem US Gesetz betreffend Gefahrenstoffe (*Federal Hazardous Substances Act* , insbesondere P.L. 92-516,

p) das Montrealer Protokoll vom 16. September 1987 betreffend Stoffe, die zu einem Abbau der Ozonschicht führen ("**Montrealer Protokoll**"),

q) das US Arbeitsschutzgesetz (*Occupational Safety and Health Act*, "**OSHA**"),

r) die jeweils geltenden oder anwendbaren Vorschriften und Bestimmungen in den Benutzungs- oder Transportländern, wie beispielsweise den Bestimmung des US Verkehrsministeriums hinsichtlich der Regelung von Verpackung, Kennzeichnung, Versand und Dokumentation von Gefahrenstoffen einschließlich solcher Gefahrenstoffe gemäß "**49 CFR**", der Internationalen Seeschifffahrt-Organisation ("**IMO**") und des Internationalen Luftverkehrsverbandes ("**IATA**"), sowie

s) alle vergleichbaren gesetzlichen Vorschriften, die in den Benutzungs- und Transportländer Geltung haben.

14.1.3 Soweit in diesen AEB der Begriff (a) "**Gefahrenstoffe**" verwendet wird, sind damit alle Substanzen oder Stoffe gemeint, die als Gefahrenstoffe deklariert oder ausgewiesen sind, alle gesundheitsgefährdenden oder giftigen Stoffe oder Substanzen, Pestizide oder gefährlichen Güter sowie jede andere Substanz oder jeder andere Stoff, der entsprechend den anwendbaren gesetzlichen Vorschriften als mögliche Gefahr für die Gesundheit oder die Umwelt einzustufen ist und (b) "**Benutzungs- und Transportländer**" verwendet wird, sind damit alle Gebiete oder Länder gemeint, in denen die Liefergegenstände oder Waren entsprechend den Mitteilungen des Käufers gegenüber dem Lieferanten oder nach Kenntnis des Lieferanten benutzt oder eingesetzt oder durch welche diese voraussichtlich oder bekanntermaßen transportiert werden sollen.

14.1.4 Der Käufer hat das Recht, alle Unterlagen des Lieferanten zu untersuchen und in angemessenem Umfang Inspektionen der Lieferanteneinrichtungen vorzunehmen, die insbesondere dem Zweck dienen die Einhaltung der anwendbaren gesetzlichen und sonstigen Vorschriften und Branchenstandards entsprechend Ziffern 13 und 14 durch den Lieferanten sicherzustellen. Der Lieferant wird den Käufer hierbei in vollem Umfang unterstützen.

14.1.5 Der Lieferant wird dem Käufer auf dessen Verlangen alle Zertifikate, Bescheinigungen und Nachweise oder sonstige Unterlagen und Dokumente in ordnungsgemäßem und entsprechend den Anforderungen ausreichendem Umfang zur Verfügung stellen, die im Hinblick auf die anwendbaren gesetzlichen Vorschriften erforderlich sind.

14.2 **Umwelt, Gesundheit und Sicherheit**

14.2.1 **Allgemeines**

Der Lieferant ist verpflichtet, alle Maßnahmen und Vorkehrungen zutreffen, die notwendig sind, um die Gesundheit, Sicherheit und Umwelt zu schützen, einschließlich aller Maßnahmen und Vorkehrungen am Arbeitsplatz und während des Transports. Der Lieferant wird durch geeignete Maßnahmen und Programme sicherstellen, dass seine Subunternehmer die Bestimmungen in dieser Ziffer 14 entsprechend beachten und umsetzen.

14.2.2 **Stoffliche Eignung**

- a) Der Lieferant wird sicherstellen, dass jede chemische Substanz, die an oder in den Liefergegenständen oder anderen an den Käufer übergebenen Waren enthalten ist
- i. allen anwendbaren gesetzlichen Vorschriften und sonstigen Anforderungen – insbesondere in den Benutzungs- und Transportländer - entspricht,
 - ii. entsprechend den gesetzlichen oder sonstigen Anforderungen gekennzeichnet und in den entsprechenden Listen chemischer Stoffe aufgeführt und registriert ist,
 - iii. nicht gemäß Anhang XVII REACH beschränkt ist; und
 - iv. soweit der Stoff einer Zulassung nach REACH unterworfen ist, die Zulassung den Gebrauch durch den Käufer mit umfasst.
- b) In jedem Fall wird der Lieferant dem Käufer rechtzeitig alle notwendigen Unterlagen zur Verfügung stellen, einschließlich
- i. Vorregistrierungs- und Registrierungsnummern für jeden Stoff,
 - ii. des genauen Gewichts nach Masseprozent jedes Stoffes auf einer Kandidatenliste (siehe unten Ziffer d) der an oder in den Liefergegenständen oder anderen an den Käufer übergebenen Waren enthalten ist,
 - iii. aller Informationen, die der Käufer benötigt um die Anforderungen von REACH zu erfüllen und seinen Kunden eine sichere Nutzung zusichern zu können, und
 - iv. des Nachweises der Zulassung des Stoffes für den Gebrauch durch den Käufer entsprechend Anhang XVII REACH.
- c) Sollte der Lieferant beabsichtigen, einen Stoff, der an oder in den Liefergegenständen oder anderen an den Käufer übergebenen Waren enthalten ist nicht unter REACH zu registrieren, wird er den Käufer hierüber mindestens 12 Monate vor Ablauf der Registrierungsfrist entsprechend informieren.
- d) Der Lieferant wird die von Europäischen Agentur für Chemische Stoffe ("ECHA") veröffentlichte Liste der für die Zulassung vorgesehenen Stoffe ("**Kandidatenliste**") fortlaufend überwachen und den Käufer umgehend benachrichtigen, wenn ein Liefergegenstand oder eine sonstige an den Käufer übergebene Ware für die Kandidatenliste offiziell vorgeschlagen wurde. In diesem Fall wird der Lieferant dem Käufer den Namen des Stoffes und das genaue Gewicht nach Masseprozent zusammen mit denjenigen geeigneten Informationen zur Verfügung stellen, die der Käufer zum sicheren Umgang und Gebrauch mit dem jeweiligen Stoff und ggf. zur Erfüllung der eigenen Pflichten gemäß REACH benötigt.

14.2.3 **Beschränkte Stoffe**

- a) Der Lieferant versichert, dass die Liefergegenstände oder sonstigen an den Käufer übergebenen Waren keine der folgenden Stoffe enthalten:
- i. Arsen, Asbest, Benzol, Beryllium, Kohlenstofftetrachlorid, Zyanid, Blei oder Bleiverbindungen, Kadmium und Kadmiumverbindungen, hexavalentes Chrom, Quecksilber oder Quecksilberverbindungen, Trichlorethylen, Tetrachlorethen, Methyl-Chloroform, polychlorierte Biphenyle ("**PCBs**"), polybromierte Biphenyle ("**PBBs**"), polybromierte Diphenylether ("**PBDEs**"),
 - ii. sonstige chemische oder Gefahrenstoffe, die gemäß Abschnitt 6 TSCA oder RoHS verboten sind,
 - iii. nachweislich ozonabbauende Chemikalien gemäß dem Montreal Protokoll einschließlich 1,1,1 Trichlorethan, Kohlenstofftetrachlorid, Halon-1211, 1301 und 2402, und Fluorchlorkohlenwasserstoffe ("**CFCs**") 11-13, 111-115 und 211-217,
 - iv. Stoffe, die zur Zulassung gemäß Anhang XIV REACH auf der Kandidatenliste aufgeführt oder gemäß Richtlinie 76/769/EWG für gefährliche Stoffe - und soweit diese Richtlinie aufgehoben ist - unter Anhang XVII REACH beschränkt sind, oder
 - v. sonstige chemische oder Gefahrenstoffe, deren Gebrauch gemäß den gesetzlichen Vorschriften und sonstigen Anforderungen, die insbesondere in den Benutzungs- oder Transportländern Geltung haben, beschränkt ist.
- b) Die in diesem Abschnitt aufgeführten Beschränkungen gelten insoweit nicht, als der Käufer gegenüber dem Lieferanten schriftlich eine Freigabe für die Verwendung einer bestimmten Chemikalie oder eines Gefahrenstoffes in den Liefergegenständen oder den an den Käufer zu übergebenden Waren erteilt hat.

14.2.4 **Rücknahme von elektrischen und elektronischen Komponenten, einschließlich von Batterien und Akkumulatoren**

- a) Sofern in der jeweiligen Bestellung nicht etwas anderes vereinbart ist, wird der Lieferant sicherstellen, dass die gemäß der Bestellung gelieferten Liefergegenstände keine elektrischen oder elektronischen Geräte, Batterien oder Akkumulatoren im Sinne der anwendbaren gesetzlichen Vorschriften (insbesondere der Rücknahme-Gesetze) und sonstigen Anforderungen, die insbesondere in den Benutzungs- und Transportländern Geltung haben, darstellen oder als solche gelten bzw. klassifiziert sind.
- b) Für jeden Liefergegenstand, der auf der jeweiligen Bestellung als elektrisches oder elektronisches Gerät oder als Batterie oder Akkumulator aufgeführt ist und der nicht von den Rücknahme-Gesetzen erfasst oder reguliert wird, wird der Lieferant:
- i. zukünftig auf entsprechendes Verlangen des Käufers die Verantwortung für die Rücknahme aller im Eigentum des Käufers befindlichen Waren und Güter der gleichen Art oder Klasse wie die Liefergegenstände übernehmen und diese entsprechend den Bestimmungen der jeweils für den Lieferanten geltenden Rücknahme-Gesetze behandeln, oder
 - ii. ab oder nach dem Datum der jeweiligen Bestellung auf entsprechendes Verlangen des Käufers alle gegenwärtig im Eigentum des Käufers befindlichen gebrauchten Waren und Güter der gleichen Art oder Klasse wie die Liefergegenstände bis zur Anzahl der vom Käufer erworbenen Liefergegenstände zurücknehmen oder deren Rücknahme durch einen Dritten in Übereinstimmung mit den Rücknahme-Gesetzen gewährleisten, und
 - iii. dabei die Liefergegenstände jeweils ordnungsgemäß entsprechend den Anforderungen der Rücknahme-Gesetze kennzeichnen.
- c) Der Lieferant wird die vorgenannten Pflichten auf eigene Kosten erfüllen. Ein Anspruch auf Anpassung des Preises oder zusätzliche Zahlungen besteht insoweit nicht.

14.2.5 **CE-Kennzeichnung**

- a) Der Lieferant wird sicherstellen, dass alle Liefergegenstände die Anforderungen der CE-Kennzeichnungs-Richtlinien erfüllen, einschließlich der entsprechenden Kennzeichnung.
- b) Der Lieferant wird dem Käufer alle gemäß den jeweils anwendbaren CE-Kennzeichnungs-Richtlinien erforderlichen Unterlagen zur Verfügung stellen, insbesondere die erforderlichen EG-Konformitätserklärungen, Einbauerklärungen sowie aller technischen Unterlagen und Dokumentationen im Hinblick auf die Auslegung und Bestimmung von diesbezüglichen Beschränkungen und Ausnahmen.

14.2.6 **Nanoskalige Stoffe**

- a) Der Lieferant ist verpflichtet, den Käufer schriftlich zu benachrichtigen, sofern im Hinblick auf die Liefergegenstände nanoskalige Stoffe vorhanden sind oder zum Einsatz kommen. "**Nanoskalige Stoffe**" in diesem Sinne sind alle Stoffe die bekanntermaßen eine Ausdehnung von weniger als 100 Nanometern haben.
- b) Der Lieferant ist verpflichtet, dem Käufer eine Beschreibung seines aufsichtsrechtlichen Status sowie aller einschlägigen Sicherheitsdaten oder anderen Anzeigepflichten zur Verfügung zu stellen, die innerhalb der EU, USA oder gemäß den gesetzlichen Bestimmungen der Benutzungs- oder Transportländer auf den Lieferanten Anwendung finden.

14.2.7 **Beschriftung/ Versandinformationen**

Der Lieferant hat dem Käufer hinsichtlich der Liefergegenstände und der sonstigen an den Käufer zu übergebenden Waren alle relevanten Daten zur Verfügung zu stellen. Dies umfasst insbesondere Sicherheitsdatenblätter in der Sprache und dem Format entsprechend den gesetzlichen Anforderungen am Bestimmungsort sowie den jeweils vorgeschriebenen Beschriftungsinformationen gemäß den anwendbaren gesetzlichen Vorschriften, insbesondere gemäß 29 CFR 1910.1200 OSHA, REACH, GHS, den Risiko- und Sicherheitssätzen, 1999/45/EG sowie den sonstigen jeweils geltenden oder anwendbaren Vorschriften und Bestimmungen, insbesondere in den Benutzungs- oder Transportländern, z.B. gemäß 49 CFR, IMO und IATA.

14.3 **EU "New and Global Approach" Richtlinien und harmonisierte Standards**

Der Lieferant ist verpflichtet sicherzustellen, dass die Liefergegenstände den Anforderungen der EU "New and Global Approach" Richtlinien und harmonisierten Standards entsprechen, einschließlich aller von den Mitgliedsstaaten entsprechend in nationales Recht umgesetzten Vorschriften. Der Lieferant wird die diesbezüglichen Unterlagen und Dokumentationen an den Käufer und die jeweiligen Aufsichtsbehörden übermitteln und wird jedwede Haftung auf Grund dieser Richtlinien oder Standards übernehmen.

14.4 ***Import und Export***

14.4.1 **Packliste und Handelsrechnung**

- a) Der Lieferant wird dem Käufer stets eine Packliste mit allen Informationen gemäß Ziffer 18 und eine ordnungsgemäße Handelsrechnung übermitteln.
- b) Die ordnungsgemäße Handelsrechnung soll in Deutsch und soweit vom Käufer verlangt in der Sprache des Ziellandes verfasst sein und muss Namen und Telefonnummer von denjenigen Ansprechpartnern des Käufers und des Lieferanten enthalten, die Kenntnis von den folgenden Angaben haben: (i) dem Gesamtvorgang, (ii) den Bestellnummern des Käufers, (iii) Auftragsposition, (iv) Freigabenummern (im Falle eines Blankoauftrags), (v) Teilenummern, (vi) detaillierte Beschreibungen der Handelsware, (vii) dem Stückkaufpreis in der Währung der Transaktion, (viii) Menge, (ix) Incoterms, (x) dem Bestimmungsort und Ursprungsort der Ware entsprechend den Bestimmungen der jeweiligen zollrechtlichen Vorschriften sowie (xi) dem einschlägigen Export-Klassifizierungs-Code für jeden Liefergegenstand entsprechend den Bestimmungen des Exportlandes.

14.4.2 **Unterstützung**

- a) Alle Waren, Güter und sonstigen Leistungen des Käufers, die dieser dem Lieferanten als Unterstützung für die Herstellung der Liefergegenstände zur Verfügung stellt und die im Preis für die Liefergegenstände nicht eingepreist sind (z.B. Konsignationsmaterialien oder Werkzeuge) müssen vom Lieferanten gesondert auf der Rechnung ausgewiesen werden.
- b) Jede Rechnung muss darüber hinaus korrekte Bestellnummern oder andere Zuordnungsinformationen für alle Konsignationsmaterialien enthalten und daneben jeweils Skonto und sonstige Abzüge vom Basispreis gesondert ausweisen, sofern dies zur Bestimmung des Rechnungsbetrages angezeigt ist.

14.4.3 **Importverantwortlicher und Gebührenerstattung**

- a) Sofern die Liefergegenstände gemäß DDP (Incoterms) zum Bestimmungsland transportiert werden, wird der Lieferant dafür Sorge tragen, dass (i) der Käufer nicht Partei hinsichtlich des Imports der Ware wird, (ii) die Geschäfte entsprechend der jeweiligen Bestellung nach dem Import abgewickelt werden und (iii) der Käufer auf der Zollerklärung, Ursprungserklärung und den Warenbegleitpapieren nicht als für den Import der Liefergegenstände verantwortliche Stelle aufgeführt wird ("**Importverantwortlicher**").
- b) Der Lieferant hat dafür Sorge zu tragen, dass er als Gebietsfremder über die notwendigen Rechte zum Import in das Bestimmungsland entsprechend den jeweiligen gesetzlichen Bestimmungen verfügt.
- c) Sofern der Lieferant als Importverantwortlicher für die Liefergegenstände (einschließlich aller diesbezüglichen Komponenten) gilt, ist er verpflichtet dem Käufer neben einer Kopie der Rechnung die Zollunterlagen und Warenbegleitpapiere gemäß den Bestimmungen des Einfuhrlandes auszuhändigen, um dem Käufer die Rückvergütung von Importzöllen und dergleichen zu ermöglichen.
- d) Sofern der Lieferant als Importverantwortlicher in die USA gilt, beinhalten die entsprechend auszuhändigenden Unterlagen und Warenbegleitpapiere insbesondere die folgenden Zollformulare in ordnungsgemäßer Ausfertigung: (i) Zollformular 7552 (*Auslieferungsnachweis*) und (ii) Zollformular 7501 (*Eingangsanmeldung*)

14.4.4 **Präferentielles Handelsabkommen**

- a) Sofern Liefergegenstände in ein Zielland geliefert werden, das mit dem Ursprungsland des Lieferanten ein präferentielles Handelsabkommen oder ein Zollunionsabkommen ("**Handelsabkommen**") unterhält oder in dem die Liefergegenstände eine Präferenzbehandlung erfahren können, wird der Lieferant mit dem Käufer kooperieren, um zu Gunsten des Käufers die Eignung der

Liefergegenstände für mögliche Präferenzbehandlungen und/oder Sonderprogramme gemäß den Bestimmungen des Handelsabkommens festzustellen und dem Käufer die dafür ggf. erforderlichen Unterlagen zur Verfügung stellen, um dem Käufer die zollfreie oder zollermäßigte Einfuhr der Liefergegenstände in das Zielland zu ermöglichen.

b) Sollte während der Abwicklung der Bestellung zu irgendeinem Zeitpunkt ein Handelsabkommen auf die Liefergegenstände oder die Bestellung Anwendung finden, das nach Auffassung des Käufers zu seinen Gunsten wirkt, wird der Lieferant den Käufer bei dessen Bemühungen unterstützen, um die bestehenden Vorteile einschließlich möglicher Verrechnungen aus Guthaben oder Kompensationsgeschäften im Rahmen der Bestellung zu realisieren. Der Lieferant erkennt dabei an, dass alle etwaigen Vorteile und Vergünstigungen ausschließlich dem Käufer zugutekommen sollen.

c) Der Lieferant wird den Käufer von allen Kosten, Geldstrafen, Bußgeldern oder Gebühren freistellen, die dem Käufer auf Grund oder wegen nicht ordnungsgemäßer Unterlagen und Nachweise des Lieferanten entstanden sind und wird den Käufer unverzüglich über alle offenkundig gewordenen Dokumentationsfehler und/oder Änderungen hinsichtlich des Ursprungs der Liefergegenstände benachrichtigen.

d) Bei Nichteinhaltung der vorgenannten Bestimmungen und Pflichten wird der Lieferant den Käufer für alle ihm daraus entstandenen Schäden und Kosten entschädigen.

14.4.5 **Einfuhrsicherheitsbestimmungen**

Für alle Liefergegenstände, die auf dem Seeweg zum Käufer verbracht werden und dazu bestimmt sind, einen Hafen der USA anzusteuern oder zu durchqueren, wird der Lieferant dem Käufer und seinen Vertretern zeitnah alle Unterlagen, Dokumente und Datensätze zur Verfügung stellen, die der Käufer zur Einhaltung der US Einfuhrzollsicherheitsbestimmungen (*U.S. Customs' Importer Security Filing regulation, 19 CFR Part 149, "ISF Regeln"*) benötigt, um sicherzustellen, dass der Käufer oder seine Vertreter hinreichend Gelegenheit zur Erfüllung der entsprechenden Nachweispflichten haben.

14.4.6 **Freihandelszone**

Sofern der Lieferant und der Käufer von einer Freihandelszone aus operieren, gebühren alle daraus resultierenden Vorteile und Vergünstigungen dem Käufer. Beide Parteien werden entsprechend kooperieren, um die zur Realisierung und Maximierung dieser Vorteile notwendigen Verfahren einzuführen und umzusetzen.

14.4.7 **Anti-Dumping Maßnahmen und Ausgleichsabgaben**

a) Der Lieferant ist verpflichtet sicherzustellen, dass alle Verkäufe, die im Rahmen dieses Vertrages vom Lieferanten vorgenommen werden, keinen Anlass zur Auferlegung von Anti-Dumping- oder sonstigen Ausgleichs- oder Strafzöllen geben, die ggf. gemäß den US Anti-Dumping-Bestimmungen (19 U.S.C. § 1671) oder Verordnungen EG/1225/2009 der EU-Kommission und Kommissionsentscheidungen No. 2277/96 oder vergleichbarer gesetzlicher Bestimmungen, die insbesondere in den Benutzungs- oder Transportländern Geltung haben, anfallen oder auferlegt werden können.

b) Der Lieferant wird den Käufer im gesetzlich zulässigen Umfang von allen Kosten und Gebühren freistellen (einschließlich aller Ausgleichszahlungen und –zölle), die dem Käufer durch oder auf Grund eines Verstoßes des Lieferanten gegen die vorgenannten Bestimmungen entstehen oder auferlegt werden.

c) Sofern dem Käufer Anti-Dumping- oder sonstige Ausgleichszahlungen oder –zölle auferlegt werden, für die der Käufer nicht umgehend vom Lieferant Ausgleich erlangen kann, ist der Käufer berechtigt, diesen Vertrag aus wichtigem Grund zu kündigen, ohne dass ihm daraus weitere Verpflichtungen oder eine Haftung gegenüber dem Lieferanten entstehen.

d) Sofern dem Käufer Strafzölle oder andere zusätzliche Zölle oder Gebühren gemäß den gesetzlichen Bestimmungen irgendeiner Rechtsordnung im Zusammenhang mit einer Handelsstreitigkeit oder als Wiedergutmachung wegen der rechtswidrigen Umgehung entsprechender gesetzlicher Regelungen (*escape clause action*) oder aus irgendeinem anderen Grund auferlegt werden, ist der Käufer berechtigt, diese Zölle oder Gebührenerhöhung wie höhere Gewalt zu behandeln.

14.4.8 **Internationale Handelskontrollen**

a) Alle Geschäfte im Rahmen dieses Vertrages müssen stets den Anforderungen der jeweils geltenden Ausfuhrkontrollgesetze und Verordnungen entsprechen.

b) Die Parteien werden keine Anordnungen oder Vorkehrungen treffen, die einen Warenumschatz, Umleitung, Reimport oder dergleichen der unter diesem Vertrag gelieferten oder bereitgestellten Liefergegenstände, technischen Daten und Unterlagen, Software oder sonstigen Waren und Güter zum Ziel haben, es sei denn dies ist entsprechend den jeweils anwendbaren Ausfuhrkontrollgesetzen und Verordnungen ausdrücklich zulässig.

c) Die Parteien sind zur Einhaltung der Anforderungen der jeweils geltenden Ausfuhrkontrollgesetze und Verordnungen auch nach Eintritt einer Kündigung und auch dann weiter verpflichtet, wenn die Verpflichtungen im Rahmen dieses Vertrages auf andere Weise erfüllt oder aufgehoben werden.

14.4.9 **Aussetzung/Ausschluss und Handelsbeschränkungen**

a) Der Lieferant wird den Käufer unverzüglich benachrichtigen, sollte er während der Leistungserbringung im Rahmen dieses Vertrages in irgendeiner Weise auf Anordnung einer Behörde oder staatlichen Einrichtung vom Handel ausgeschlossen oder beschränkt werden oder eine entsprechende Mitteilung über die beabsichtigte Beschränkung oder Ausschluss erhalten.

b) Sollte der Lieferant auf Anordnung einer Behörde oder staatlichen Einrichtung vom Handel ausgeschlossen oder beschränkt werden, ist der Käufer berechtigt, diesen Vertrag aus wichtigem Grund zu kündigen, ohne dass ihm daraus weitere Verpflichtungen oder eine Haftung gegenüber dem Lieferanten entstehen.

c) Darüber hinaus sichert der Lieferant zu, im Rahmen der geltenden gesetzlichen Vorschriften keine Liefergegenstände oder andere Waren an den Käufer zu liefern, die direkt oder indirekt bezogen wurden von

i. einer Regierung eines Landes, das gemäß den geltenden EU-Vorschriften oder den entsprechenden Bestimmungen des US Außenministeriums als staatlicher Unterstützer von Terrorismus eingestuft wurde ("**Unterstützerstaat**"), oder

ii. einem Unternehmen, dass in einem Unterstützerstaat gegründet, formiert oder auf sonstige Weise eingerichtet ist oder ganz oder teilweise von der Regierung oder einem Staatsbürger eines Unterstützerstaates kontrolliert wird, unabhängig davon, wo dieses Unternehmen seinen tatsächlichen Sitz hat oder von wo aus es operiert.

d) Darüber hinaus ist der Käufer berechtigt, seine geschäftlichen Aktivitäten in bestimmten Rechtsordnungen, Regionen, Gebieten oder Ländern ("**Beschränkte Gebiete**") nach entsprechender Mitteilungen gegenüber dem Lieferanten vorübergehend oder dauerhaft zu beschränken oder einzustellen. Der Lieferant ist verpflichtet, im Rahmen der gesetzlichen Regelungen keine Liefergegenstände an den Käufer zu liefern, die dieser direkt oder indirekt aus Beschränkten Gebieten bezogen hat. Gegenwärtig umfassen diese Länder insbesondere Myanmar (Burma) und Nordkorea.

14.4.10 Verschiedenes

a) Der Lieferant versichert, dass die Liefergegenstände nicht hergestellt wurden unter Einsatz von

i. Zwangs- oder Strafarbeit,

ii. Personen, die jünger als 16 Jahre sind oder Personen, die entsprechend den jeweils geltenden gesetzlichen Bestimmungen im Herstellungsland nicht das notwendige Mindesterwerbsfähigenalter aufweisen, je nachdem welches Alter höher ist, oder

iii. in Verletzung der jeweils im Herstellungsland geltenden gesetzlichen Mindestlöhne oder zulässigen Höchstarbeitszeiten.

b) Bei Nichtbeachtung ist der Käufer berechtigt, diesen Vertrag aus wichtigem Grund zu kündigen, ohne dass ihm daraus weitere Verpflichtungen oder eine Haftung gegenüber dem Lieferanten entstehen.

c) Der Lieferant versichert, dass, soweit er (a) Angestellte, Vertreter, Auftragnehmer oder Handelsvertreter ("**Lieferantenpersonal**") in den USA beschäftigt, diese das entsprechende Arbeitsberechtigungsüberprüfungsformular (I-9) vollständig ausgefüllt haben, sich rechtmäßig in den USA aufhalten und auf keiner der einschlägigen durch Exekutivbeschluss der US Regierung identifizierten Terroristen und Gruppen aufgeführt werden und (b) Lieferantenpersonal außerhalb der USA in Übereinstimmung mit allen anwendbaren Arbeitsschutzgesetzen und -bestimmungen beschäftigt, einschließlich etwaiger Bestimmungen im Hinblick auf Aufenthalts- und Arbeitsgenehmigungen.

15. **GEHEIMHALTUNG UND OFFENLEGUNGSPFLICHTEN**

15.1 Sofern im Einzelfall nicht etwas anderes schriftlich vereinbart ist, ist der Lieferant verpflichtet, die nachfolgenden Informationen jederzeit geheim zu halten und nur mit vorheriger schriftlicher Genehmigung des Käufers an Dritte weiterzugeben:

Sämtliche Informationen gleich welcher Natur (unabhängig von ihrer Bezeichnung als vertraulich), die sich auf den Käufer oder ein mit dem Käufer Verbundenes Unternehmen beziehen und die dem Lieferanten vom Käufer oder durch vom Käufer beauftragte Dritte – sei es in mündlicher, schriftlicher, magnetischer, digitaler oder sonstiger Form – zur Verfügung gestellt wurden oder werden oder die der Lieferant im Zuge der Leistungserbringung im Rahmen dieses Vertrages sowie im Rahmen von Gesprächen, Prüfungshandlungen, Testverfahren und -prozessen und dergleichen erlangt hat oder erlangt ("**Vertrauliche Informationen**").

15.2 Vertrauliche Informationen in diesem Sinne sind neben dem Käuferigentum im Sinne von Ziffer 4 insbesondere alle Zeichnungen, Entwürfe, Spezifikationen, Daten und Informationen in Bezug auf die Liefergegenstände sowie deren Herstellung und Lieferung und der sonstigen Be- und Verarbeitungsprozesse, einschließlich aller technischen, prozessbezogenen oder Wirtschaftsinformationen, die auf deren Grundlage gewonnen wurden, unabhängig davon, ob in schriftlicher, magnetischer, digitaler oder sonstiger Form.

15.3 Als vertraulich gelten weiterhin alle Berichte, Aufzeichnungen, Analysen, Zusammenstellungen und Zusammenfassungen, Auszüge oder sonstiges Material in schriftlicher, magnetischer, digitaler oder sonstiger Form, das sich ganz oder teilweise auf die Vertraulichen Informationen bezieht.

15.4 Der Lieferant muss Vertrauliche Informationen streng vertraulich behandeln und alle erforderlichen Maßnahmen zur Einhaltung der Vertraulichkeit ergreifen, insbesondere jegliche Vervielfältigung Vertraulicher Informationen auf das unbedingt notwendige Maß beschränken und die Vertraulichen Informationen ausschließlich zum Zweck der Leistungserbringung und Vertragserfüllung im Rahmen dieses Vertrages verwenden.

15.5 Sofern der Lieferant Vertrauliche Informationen nach vorheriger schriftlicher Genehmigung des Käufers vervielfältigt und/oder an Dritte weitergibt, hat er die entsprechend vervielfältigten und/oder weitergegebenen Vertraulichen Informationen mit einem deutlich sichtbaren Vertraulichkeitsvermerk zu versehen.

15.6 Nicht vertraulich sind Informationen,

a) die dem Lieferanten bereits vor der Offenlegung ihm gegenüber bekannt waren,

b) die im Zeitpunkt ihrer Offenlegung gegenüber dem Lieferanten bereits öffentlich bekannt oder zugänglich sind oder sobald sie nach der Offenlegung öffentlich bekannt oder zugänglich werden, ohne dass dies auf einer Verletzung dieser Vereinbarung durch den Lieferanten beruht,

c) die der Lieferant von Dritten erlangt, vorausgesetzt, dass diese Informationen nicht Inhalt einer Vertraulichkeitsvereinbarung mit dem Käufer sind,

d) die vom Käufer durch schriftliche Mitteilung an den Lieferanten generell zur Weitergabe an Dritte freigegeben worden sind, oder

e) die vom Lieferanten unabhängig und ohne Bezugnahme auf die Vertraulichen Informationen des Käufers erstellt wurden, sofern der Lieferant in der Lage ist, diese eigenständige Erstellung der Informationen durch schriftliche Dokumentation nachzuweisen.

15.7 Sobald der Lieferant seine Pflichten im Rahmen der jeweiligen Bestellung erfüllt hat oder wenn dieser Vertrag gekündigt oder auf sonstige Weise beendet wird, und soweit nicht gesetzliche oder standesrechtliche Aufbewahrungspflichten entgegenstehen, wird der Lieferant unverzüglich

a) alle in seinem Besitz befindlichen vertraulichen Informationen und jegliche davon angefertigten Kopien und Aufzeichnungen an den Käufer zurückgeben,

b) alle vertraulichen Informationen von jeglichen Datenträgern löschen,

c) alle Berichte, Analysen, Zusammenstellungen, Memoranden, Zusammenfassungen, Aufzeichnungen, Entwürfe, Zeichnungen, Auszüge oder sonstiges Material in schriftlicher, magnetischer, digitaler oder sonstiger Form, das sich ganz oder teilweise auf Vertrauliche Informationen bezieht und vom Lieferanten erstellt wurde, an den Käufer übergeben oder vernichten, und

d) dafür Sorge zu tragen, dass jegliche Personen außerhalb des Unternehmens des Lieferanten, die Zugang zu Vertraulichen Informationen erhalten haben, entsprechend dieser Bestimmungen verfahren.

15.8 Der Lieferant muss dem Käufer auf dessen Verlangen schriftlich bestätigen, dass er diese Verpflichtungen vollständig erfüllt hat.

15.9 Alle Erkenntnisse und Informationen, die der Lieferant gegenüber dem Käufer offenbart hat oder offenbaren wird und die im Zusammenhang mit den Liefergegenständen stehen (soweit es sich nicht um Käuferigentum handelt) gelten nicht als geheime Informationen des Lieferanten und gebühren dem Käufer ohne jegliche Beschränkung (mit Ausnahme von Ansprüchen wegen der Verletzung von Schutzrechten). Unbeschadet etwaiger Urheberrechte ist der Käufer berechtigt diese Informationen nach seinem freien Ermessen zu kopieren, zu verändern und zu veröffentlichen.

15.10 Ohne vorherige schriftliche Zustimmung wird der Lieferant keine Ankündigungen machen oder Fotografien anfertigen oder herausgeben (es sei denn, dies ist für die internen Herstellungs- und Fertigungsprozesse des Lieferanten erforderlich) und wird zudem keinerlei Informationen im Zusammenhang mit der Bestellung und diesem Vertrag oder im Hinblick auf seine geschäftliche Beziehung mit dem Käufer an Dritte, Mitglieder der Öffentlichkeit, die Presse, Unternehmen oder irgendeine Behörde oder staatliche Einrichtung herausgeben, es sei denn, dies ist gemäß den jeweils geltenden gesetzlichen Bestimmungen oder auf Grund einer Verfügung oder behördlichen Anordnung erforderlich.

16. GEISTIGES EIGENTUM / FREISTELLUNG

16.1 Der Lieferant gewährleistet, dass im Zusammenhang mit den Liefergegenständen - einschließlich aller Bestandteile des Liefergegenstandes sowie derjenigen Geräte und Prozesse, die notwendigerweise im Zusammenhang mit deren Gebrauch stehen - keine Gewerblichen Schutzrechte Dritter (einschließlich etwaiger Betriebs- und Geschäftsgeheimnisse) in Ländern der Europäischen Union, Nordamerika oder anderen Ländern, in denen der Lieferant die Produkte herstellt oder herstellen lässt, verletzt werden.

16.2 Werden der Käufer oder dessen Kunden von einem Dritten wegen der Verletzung von Schutzrechten in Anspruch genommen, so ist der Lieferant verpflichtet, den Käufer auf erstes schriftliches Anfordern von diesen Ansprüchen freizustellen, es sei denn (i) der jeweils betroffene Liefergegenstand wurde in jeder Hinsicht in Übereinstimmung mit den Anweisungen des Käufers hergestellt und (ii) der Lieferant konnte trotz Anwendung der erforderlichen Sorgfaltspflichten nicht wissen oder erkennen, dass die Befolgung der Anweisungen zu einer Verletzung der Schutzrechte oder Urheberrechte eines Dritten führt.

16.3 Der Käufer wird den Lieferanten umgehend von der Geltendmachung solcher Ansprüche unterrichten und dem Lieferanten neben den notwendigen Informationen die erforderliche Vertretungsmacht und Unterstützung gewähren, die der Lieferant zur Verteidigung gegen den Anspruch benötigt.

16.4 Der Lieferant ist ohne vorherige Zustimmung des Käufers nicht berechtigt, mit dem Dritten Vereinbarungen jeglicher Art zu treffen, insbesondere einen Vergleich abzuschließen. Der Käufer darf seine Zustimmung nur aus wichtigem Grund verweigern.

16.5 Die Freistellungspflicht des Lieferanten umfasst auch alle Aufwendungen, die dem Käufer aus oder im Zusammenhang mit der Inanspruchnahme durch einen Dritten notwendigerweise erwachsen.

16.6 Sofern die Verwendung der Liefergegenstände - einschließlich aller Bestandteile des Liefergegenstandes sowie derjenigen Geräte und Prozesse, die notwendigerweise im Zusammenhang mit deren Gebrauch stehen - dem Käufer gerichtlich untersagt wird, ist der Lieferant verpflichtet, auf eigene Kosten für den Käufer entweder das Recht zur Nutzung dieser Liefergegenstände zu erlangen oder den Käufer mit einem vergleichbaren Liefergegenstand auszustatten, der die Schutzrechte des Dritten nicht verletzt.

17. SICHERHEIT UND BETRIEBLICHES KONTINUITÄTSMANAGEMENT; SICHERHEITSANFORDERUNGEN DER LIEFER- UND VERSORGENSKETTE

17.1 *Sicherheit und Richtlinien zur betrieblichen Kontinuität*

17.1.1 Der Lieferant ist verpflichtet, Richtlinien zur betrieblichen Sicherheit und Kontinuität aufzustellen, umzusetzen und fortlaufend zu überprüfen und zu überarbeiten. Diese Richtlinien sollen insbesondere im Hinblick auf die Geschäftsführung und die Angestellten des Lieferanten Vorkehrungen und Maßnahmen beschreiben, um

a) die Sicherheit von Personen sicherzustellen, die im Rahmen der Vertragserfüllung in den Lieferanteneinrichtungen oder auf sonstige Weise im Auftrag des Lieferanten tätig sind,

b) die Sicherheit der Lieferanteneinrichtungen oder sonstigen Einrichtungen und betrieblichen Anlagen sicherzustellen, die im Zusammenhang mit der Herstellung oder Lieferung der Liefergegenstände stehen, einschließlich dem Schutz der sonstigen wesentlichen und betriebsnotwendigen Anlagen und Geräte des Lieferanten,

c) den Schutz der für die Leistungserbringung unter diesem Vertrag benötigten Software sicherzustellen (einschließlich der Vermeidung von Datenverlusten oder Schäden jeglicher Art),

d) den Schutz der Entwürfe, Zeichnungen und anderer geschützter Information des Käufers (einschließlich der mit dem Käufer Verbundenen Unternehmen) sowie des Lieferanten, die für die Leistungserbringung unter diesem Vertrag benötigt werden,

e) im Falle eines Sicherheitsverstoßes, Störfalles, einer Krise oder eines anderen Umstandes, der zu einer Störung oder Unterbrechung im Hinblick auf die Nutzung der für die Geschäftstätigkeit des Lieferanten benötigten Einrichtungen, Anlagen und Geräte, Software, Zeichnungen, Entwürfe, technische Daten und anderes geistiges Eigentum führt ("Störfall"), sicherzustellen, dass diese Einrichtungen und Unterlagen und/oder die Geschäftstätigkeit des Lieferanten umgehend wieder aufgenommen bzw. in Betrieb und in Benutzung genommen werden können. Hiervon umfasst ist auch die Vorbereitung, Einführung und Umsetzung eines Krisenmanagements einschließlich eines entsprechenden Krisenplans,

f) die Integrität und Sicherheit aller Lieferungen und Versendungen gegen das Eindringen von schädlichen oder gefährlichen Stoffen zu gewährleisten. Diese Maßnahmen sollen unter anderem die Sicherheit des Herstellungs- und Verpackungsprozesses sowie des Verlade- und Versandbereichs umfassen, sowie Zugangsbeschränkungen für nicht genehmigtes Personal zu diesen Bereichen und daneben auch die Aufrechterhaltung von Verfahren, um die Sicherheit der Warenlieferungen zu gewährleisten, beinhalten, und

- g) den Käufer umgehend über Störfälle oder über vergleichbare Umstände zu informieren, bei denen illegale oder verdächtige Aktivitäten betreffend der Liefergegenstände oder den darauf bezogenen Arbeiten entdeckt wurden.

17.1.2 Im Störfalle oder bei Entdeckung nicht ordnungsgemäßer oder verdächtiger Aktivitäten wird der Lieferant innerhalb von 24 Stunden nach deren Auf- oder Entdeckung den für den Einkauf beim Käufer verantwortlichen Ansprechpartner oder die entsprechende Hotline (*U.S. gebührenfrei +1 866-624-7202 sowie direkt von außerhalb der USA +1 518-385-3400*) kontaktieren. Dabei müssen mindestens die folgenden Informationen mitgeteilt werden: (a) Datum und Uhrzeit des Störfalles, (b) Ort/Anlage des Störfalles, und (c) eine Beschreibung des Störfalles.

17.1.3 Der Käufer behält sich das Recht vor, eine (ggf. auch elektronische) Kopie der Richtlinien des Lieferanten für die betriebliche Sicherheit und Kontinuität zu prüfen und darüber hinaus Inspektionen der Einrichtungen, Anlagen und Methoden/Verfahrensweisen des Lieferanten mit dem Ziel vorzunehmen, die Eignung der Maßnahmen im Hinblick auf die Sicherheitsanforderungen und -bedürfnisse des Käufers zu überprüfen.

17.1.4 Sofern der Käufer zu dem sachlich begründeten Schluss gelangt, dass die Richtlinien des Lieferanten für die betriebliche Sicherheit und Kontinuität sowie deren Umsetzung im Einzelfall oder insgesamt nicht den Sicherheitsanforderungen und -bedürfnissen des Käufers entsprechen, wird der Käufer den Lieferanten entsprechend benachrichtigen.

17.1.5 Der Lieferant wird innerhalb von 45 Tagen ab Zugang der Benachrichtigung die notwendigen Änderungen der Richtlinien vornehmen und die vom Käufer verlangten angemessenen Maßnahmen und notwendigen Schritte entsprechend umsetzen.

17.1.6 Sollte der Lieferant die Änderungen und notwendigen Schritte nicht innerhalb der 45 Tagefrist vornehmen und umsetzen, ist der Käufer zur Kündigung aus wichtigem Grund berechtigt, ohne dass ihm daraus weitere Verpflichtungen oder eine Haftung gegenüber dem Lieferanten entstehen.

17.2 **Sicherheitsanforderungen der Liefer- und Versorgungskette**

17.2.1 Das Zollhandelspartnerschaftsprogramm gegen Terrorismus (*Customs-Trade Partnership Against Terrorism, "C-TPAT"*) der US Grenz- und Zollschutzbehörde (*U.S. Customs and Border Protection*), das EU Programm für zugelassene Wirtschaftsbeteiligte, "**EU AEO**" und entsprechend das SAFE Norm-Standardregelwerk (*SAFE Framework of Standards*) der Weltzollorganisation (nachfolgend zusammen "**SAFE Frameworks**") sind dazu bestimmt, die Sicherheit im internationalen Handel zu erhöhen.

17.2.2 Das C-TPAT findet auf Lieferanten Anwendung, die außerhalb der USA angesiedelt und an der Herstellung, Lagerung und dem Versand von Liefergegenständen an den Käufer oder dessen Kunden oder Zulieferer mit Sitz innerhalb der USA beteiligt sind.

17.2.3 Das EU AEO findet auf Lieferanten Anwendung, die an der Herstellung, Lagerung und dem Versand von Liefergegenständen beteiligt sind, die aus dem EU-Raum stammen, durch das Gebiet der EU transportiert werden sollen oder dazu bestimmt sind, innerhalb der EU in Verkehr gebracht zu werden.

17.2.4 Der Lieferant wird das C-TPAT, das EU AEO und andere SAFE Frameworks betreffend der konkreten Anforderungen im Hinblick auf seinen Geschäftsbetrieb prüfen und einen entsprechenden Sicherheitsplan zur Einhaltung der erforderlichen Sicherheitsbestimmungen einführen und umsetzen ("**Sicherheitsplan**").

17.2.5 Der Sicherheitsplan soll unter anderem folgende Sicherheitskriterien angemessen berücksichtigen: (a) Container-Sicherheit und Überprüfung, (b) Personalsicherheit, (c) Sicherheit der Verfahren, (d) Sicherheitstraining und Gefahrenbewusstsein und (e) die Sicherheit der technischen Informationssysteme (zusammen die "**Sicherheitskriterien**").

17.2.6 Der Lieferant wird dem Käufer auf dessen Verlangen:

a) schriftlich bestätigen, dass er das C-TPAT, das EU AEO und andere SAFE Frameworks zur Kenntnis genommen hat, mit den Sicherheitskriterien sowie den jeweiligen Sicherheitsanforderungen hinreichend vertraut ist und einen entsprechenden Sicherheitsplan eingeführt und umgesetzt hat,

b) einen konkreten Ansprechpartner benennen, der für die Sicherheitsmaßnahmen in Bezug auf die Einrichtungen, das Personal und den Warenversand des Lieferanten verantwortlich ist und dem Käufer dessen Namen, Titel, Post- sowie E-Mail-Adresse und Telefon- und Faxnummer übermitteln, und

c) den Käufer über seinen Mitgliedsstatus (einschließlich diesbezüglicher Änderungen) im Rahmen von C-TPAT, EU AEO und anderen einschlägigen SAFE Frameworks informieren. Dies umfasst auch die Übermittlung der Nachweise über etwaige Zertifizierungen sowie Mitteilungen über die Aussetzung oder den Widerruf der Mitgliedschaft.

17.2.7 Sofern der Lieferant keine Kontrolle über den Herstellungsprozess oder den Transport solcher Liefergegenstände ausübt, die für eine Auslieferung an Kunden im internationalen Handel bestimmt sind, ist er verpflichtet, die erforderlichen Sicherheitsanforderungen gemäß C-TPAT, EU AEO und jeweils weiteren einschlägigen SAFE Frameworks an seine Subunternehmer zu übermitteln und seine vertragliche Beziehung mit diesen Subunternehmern von der Einhaltung dieser Sicherheitsanforderungen abhängig zu machen bzw. deren Einhaltung entsprechend vertraglich abzusichern.

17.2.8 Der Lieferant wird dem Käufer und seinen Vertretern nach vorheriger Benachrichtigung die Möglichkeit einräumen, die Lieferanteneinrichtungen während der gewöhnlichen Geschäftszeiten zu inspizieren, um (a) die Einhaltung der Sicherheitsanforderungen gemäß C-TPAT, EU AEO und den jeweils weiteren einschlägigen SAFE Frameworks und (b) den Sicherheitsplan des Lieferanten zu überprüfen. Die dabei jeweils entstandenen Kosten wird jede Partei selbst tragen.

17.2.9 Alle weiteren Kosten im Zusammenhang mit der Einführung und Umsetzung des Sicherheitsplans und den Sicherheitsanforderungen gemäß C-TPAT, EU AEO und ggf. weiteren einschlägigen SAFE Frameworks gehen zu Lasten des Lieferanten.

18. **VERPACKUNG, KONSERVIERUNG UND KENNZEICHNUNG**

18.1 Verpackung, Konservierung und Kennzeichnung der Liefergegenstände wird der Lieferant in Übereinstimmung mit den entsprechenden Spezifikationen und Zeichnungen gemäß der jeweiligen Bestellung, und in Ermangelung konkreter Vorgaben in der Art und Weise eines ordentlichen Kaufmannes unter Beachtung der einschlägigen gesetzlichen Vorschriften vornehmen.

18.2 Alle Liefergegenstände sind in sachgemäßer und geeigneter Weise unter gebührender Berücksichtigung der jeweiligen Eigenschaften des Liefergegenstandes zu verpacken. Die Verpackung muss insbesondere zum Schutz der verpackten Liefergegenstände vor Schäden während des

Transports und im Übrigen dazu geeignet sein, die Unversehrtheit der Liefergegenstände bis zur Ablieferung am Bestimmungsort zu gewährleisten.

18.3 Liefergegenstände, die auf Grund ihres Gewichtes oder ihrer Größe nicht in geeigneter Weise verpackt werden können, sind vom Lieferanten in dafür geeignete Container zu verladen, jeweils unter Verwendung von hinreichend tragfähigen Paletten und Querbalken, um das sichere Heben, sowie Be- und Entladen zu gewährleisten.

18.4 Jedes Frachtstück muss mit einem jederzeit zugänglichen Lieferschein versehen sein, der insbesondere die folgenden Informationen enthalten muss: (a) Bestellnummer des Käufers, (b) Fallnummer, (c) Nummer der Frachtvermittlungsstelle (sofern von der Frachtvermittlungsstelle des Käufers mitgeteilt), (d) Herstellungsland, (e) Versandadresse des Bestimmungsortes, (f) Warenbeschreibung, (g) Brutto- und Nettomasse in Kilogramm und Pfund, (h) Abmessungen in Zentimetern und Zoll, (i) Gewichtsschwerpunkt für Liefergegenstände und Waren mit einem Gewicht von mehr als einer Tonne, (j) Warnzeichen und Warnhinweise (z.B. *fragile, glass, air ride only, do not stack*, usw.) und (k) Verlade- und Hebe-, Befestigungs- sowie Sicherungspunkte, soweit vorhanden, um unsachgemäße Handhabung und Schäden zu vermeiden.

18.5 Der Lieferant wird sicherstellen, dass Holzverpackungen jedweder Art sowie Holzpaletten, die dazu benutzt werden die für den Käufer bestimmten Liefergegenstände zu verpacken, zu verladen und zu transportieren in Übereinstimmung mit den jeweils geltenden internationalen Standards betreffend phytosanitärer Maßnahmen (*International Standards for Phytosanitary Measures*, "ISPM") erfolgen, insbesondere:

- a) Richtlinien zur Regulierung von Holzverpackungen im internationalen Handel gemäß ISPM Veröffentlichung Nr. 15 (*Guidelines for Regulating Wood Packaging Material - "WPM" - in International Trade, ISPM Publication No. 15*),
- b) U.S. Bundesgesetzbuch (*U.S. Code of Federal Regulations*) 7 CFR 319.40-1 bis 319.40-11), sowie
- c) allen gesetzlichen Vorschriften und sonstigen Anforderungen, die insbesondere in den Benutzungs- oder Transportländern Geltung haben.

18.6 Der Lieferant wird dem Käufer alle zum Nachweis der Einhaltung der vorgenannten Vorschriften erforderlichen Zertifikate zur Verfügung stellen.

19. GELTENDES RECHT

Für alle Rechtsbeziehungen zwischen dem Käufer und dem Lieferanten gilt ausschließlich das Recht der Bundesrepublik Deutschland unter Ausschluss des Übereinkommens der Vereinten Nationen über Verträge über den internationalen Wareneinkauf (UN-Kaufrecht/CISG) vom 1. April 1980.

20. GERICHTSSTAND

Ausschließlicher Gerichtsstand ist, soweit eine Vereinbarung darüber zulässig ist, Osnabrück.

21. ELEKTRONISCHER HANDEL

21.1 Der Lieferant ist verpflichtet, auf entsprechendes Verlangen des Käufers an allen gegenwärtigen und zukünftigen elektronischen Handelsanwendungen und Initiativen des Käufers ("**Elektronische Initiativen**") teilzunehmen.

21.2 Sofern Nachrichten, Informationen und Mitteilungen jedweder Art zwischen den Parteien im Rahmen einer Elektronischen Initiative auf elektronischem Wege ausgetauscht werden, gelten diese zwischen den Parteien als schriftlich, unterzeichnet und im Falle des Ausdrucks als Original-Geschäftsunterlagen im Sinne der jeweils geltenden gesetzlichen Bestimmungen ("**Elektronischen Unterlagen**") und die Parteien werden sich untereinander dementsprechend behandeln.

21.3 Insbesondere verzichten die Parteien untereinander ausdrücklich auf alle Einwendungen und Einreden hinsichtlich der Gültigkeit, Wirksamkeit, und Vollstreckbarkeit der Elektronischen Unterlagen, insbesondere sofern die entsprechenden Elektronischen Unterlagen als Beweismittel im Rahmen von streitigen bzw. gerichtlichen Verfahren eingeführt werden sollen und die Parteien werden sich in dieser Hinsicht jederzeit in dem Sinne behandeln und behandeln lassen, dass die Elektronischen Unterlagen allen gesetzlichen oder sonstigen Anforderungen an Original-Geschäftsunterlagen genügen.

21.4 Sofern eine der Parteien einer Elektronischen Unterlage einen Namen oder ein sonstiges eindeutiges Identifizierungszeichen an-oder beifügt, ersetzt das Namens- oder das sonstige Zeichen die entsprechende Unterschrift der Partei.

21.5 Im Übrigen bestimmt sich der Beweisinhalt der Elektronischen Unterlagen nach den gesetzlichen Bestimmungen.

22. DATENSCHUTZ

22.1 Der Lieferant ist verpflichtet, angemessene technische und organisatorische Maßnahmen zum Schutz personenbezogener Daten zu treffen, die vom Lieferanten im Zusammenhang mit der Erfüllung seiner vertraglichen Verpflichtungen verarbeitet werden, um den Schutz und die Geheimhaltung dieser Daten zu gewährleisten. Hierzu zählt insbesondere: (a) die Verhinderung und Vermeidung der zufälligen, unerlaubten oder rechtswidrigen Zerstörung, Veränderung, Veröffentlichung oder Verlust der Daten sowie (b) die Verhinderung des unberechtigten Zugangs zu den Daten.

22.2 Der Lieferant wird den Käufer umgehend über jede Verletzung der Datensicherheit informieren, sofern davon auch Daten des Käufers betroffen sind.

"**Verletzung der Datensicherheit**" in diesem Sinne ist dabei jedes Ereignis, durch das die Datenintegrität und Datensicherheit tatsächlich oder potentiell beeinträchtigt wurde sowie jeder Umstand, der die Gefahr dieser Verwirklichung wahrscheinlich macht, insbesondere der nicht autorisierte Zugang zu den Daten.

22.3 Der Lieferant wird den Käufer detailliert über die zu Grunde liegenden Sachverhalte und Umstände informieren und dem Käufer eine detaillierte Beschreibung des Sicherheitsverstoßes zur Verfügung stellen, die unter anderem folgende Angaben enthalten muss: (a) die Art der betroffenen Daten, (b) die Identität der von dem Verstoß betroffenen Personen sowie (c) alle anderen Informationen, die der Käufer ggf. zur Beurteilung des Sicherheitsverstoßes benötigt bzw. von diesem verlangt werden, je nach den Umständen des Einzelfalls sobald diese Angaben beim Lieferanten tatsächlich vorliegen oder verfügbar sind.

22.4 Der Lieferant ist verpflichtet, unverzüglich und auf eigene Kosten den Sicherheitsverstoß zu untersuchen und alle Maßnahmen und Vorkehrungen zu treffen und auszuführen, die geeignet und erforderlich sind, um die Auswirkungen des Sicherheitsverstoßes einzudämmen, mögliche Folgeschäden zu verhindern und jede Wiederherstellungsmaßnahme einzuleiten, die notwendig ist, um die Beeinträchtigung durch den Sicherheitsverstoß wiedergutzumachen.

22.5 Der Lieferant wird den Käufer konsultieren und dessen Genehmigung einholen, bevor er Mitteilungen im Hinblick auf mögliche Sicherheitsverstöße an die Öffentlichkeit, Medien oder Behörden und staatliche Einrichtungen weiter gibt. Dies gilt jedoch nicht, wenn eine vorherige Konsultation eine rechtzeitige Benachrichtigung gemäß den gesetzlichen Bestimmungen verhindern würde.

22.6 Sofern im Einzelfall nicht etwas anderes vereinbart ist, wird der Lieferant die Verarbeitung der personenbezogenen Daten des Käufers unverzüglich ab dem Zeitpunkt des Wirksamwerdens der Kündigung oder Beendigung dieses Vertrages einstellen, unabhängig von der Ursache oder den Gründen für die Kündigung oder Beendigung, es sei denn, die weitere Verarbeitung ist für die Vertragsabwicklung erforderlich.

22.7 Sofern der Lieferant an den Käufer zum Zwecke der Erfüllung seiner vertraglichen Leistungspflichten oder aus anderen Gründen personenbezogene Daten seiner Mitarbeiter übermittelt - z.B. Name, Adresse, Telefonnummer und E-Mail-Adresse, wird er dabei die jeweils einschlägigen gesetzlichen Vorgaben beachten und sicherstellen, dass erforderliche Einwilligungen der betroffenen Personen vor der Verarbeitung und Übermittlung der Daten eingeholt wurden. Soweit erforderlich, wird der Lieferant dabei mit den zuständigen Datenschutzbehörden kooperieren und die notwendigen Anzeigen und Eingaben machen.

22.8 Der Käufer wird die an ihn übermittelten personenbezogenen Daten nicht an Dritte (mit Ausnahme Verbundener Unternehmen) oder seine Auftragnehmer übermitteln, es sei denn, die Übermittlung erfolgt im berechtigten Interesse des Käufers, insbesondere zum Zwecke der Erfüllung seiner vertraglichen Verpflichtungen.

22.9 Der Käufer wird in diesem Zusammenhang angemessene technische und organisatorische Maßnahmen zum Schutz der personenbezogenen Daten des Lieferanten in Übereinstimmung mit den jeweils einschlägigen gesetzlichen Bestimmungen treffen.

23. **SCHLUSSBESTIMMUNGEN**

23.1 Dieser Vertrag enthält alle zwischen den Parteien zum Gegenstand dieses Vertrags getroffenen Vereinbarungen und ersetzt jede frühere oder zeitgleich getroffene Vereinbarung in Bezug auf denselben Leistungsgegenstand, unabhängig ob in schriftlicher oder mündlicher Form. Nebenabreden bestehen nicht.

23.2 Alle zwischen dem Käufer und dem Lieferanten zwecks Ausführung dieses Vertrags getroffenen Vereinbarungen sind in diesem Vertrag schriftlich niedergelegt. Unbeschadet der Regelungen in Ziffer 21 bedürfen rechtserhebliche Erklärungen und Anzeigen, die nach Vertragsschluss vom Lieferanten gegenüber dem Käufer abzugeben sind (z.B. Fristsetzungen, Mahnungen, Erklärung des Rücktritts, usw.) zu ihrer Wirksamkeit der Schriftform.

23.3 Änderungen und Ergänzungen dieses Vertrags sowie der Verzicht auf sich aus diesem Vertrag ergebende Rechte bedürfen zu ihrer Wirksamkeit ebenfalls der Schriftform. Dies gilt auch für die Änderung oder Aufhebung dieser Schriftformklausel.

23.4 Sollte eine Bestimmung dieses Vertrags oder eine später in ihn aufgenommene Bestimmung ganz oder teilweise nichtig sein oder werden oder sollte sich eine Lücke in diesem Vertrag herausstellen, wird dadurch die Wirksamkeit der übrigen Bestimmungen nicht berührt.

23.5 Den Parteien ist die Rechtsprechung des Bundesgerichtshofs bekannt, wonach eine salvatorische Erhaltensklausel lediglich die Beweislast umkehrt. Es ist jedoch der ausdrückliche Wille der Parteien, die Wirksamkeit der übrigen Vertragsbestimmungen unter allen Umständen aufrechtzuerhalten und damit § 139 BGB insgesamt abzubedingen.

23.6 Anstelle der nichtigen Bestimmung oder zur Ausfüllung der Lücke gilt mit Rückwirkung diejenige wirksame und durchführbare Regelung als vereinbart, die rechtlich und wirtschaftlich dem am nächsten kommt, was die Parteien gewollt haben oder nach dem Sinn und Zweck dieses Vertrags gewollt hätten, wenn sie diesen Punkt beim Abschluss des Vertrags bedacht hätten.

23.7 Beruht die Nichtigkeit einer Bestimmung auf einem darin festgelegten Maß der Leistung oder der Zeit (Frist oder Termin), so gilt die Bestimmung mit einem dem ursprünglichen Maß am nächsten kommenden rechtlich zulässigen Maß als vereinbart.

23.8 Abweichend hiervon ist dieser Vertrag jedoch insgesamt nichtig, wenn er im Verhältnis zu einzelnen Parteien nichtig oder eine wesentliche Vertragsbestimmung nichtig ist und durch die Teilnichtigkeit der Gesamtcharakter des Vertrags verändert würde.

23.9 Vertragliche Bestimmungen in diesem Vertrag, die entsprechend ihrem rechtlichen Regelungsgehalt über den Zeitpunkt der Kündigung oder Beendigung des Vertrages hinauswirken, gelten zwischen den Parteien und ihren Rechtsnachfolgern als weiterhin vertraglich verbindlich. Hiervon umfasst sind insbesondere die Bestimmungen in den Ziffern 2.3.2, 4, 5, 7, 8, 11, 14, 15, 16 und 22
